

**Stadt Zerbst, Ortsteil Straguth
Bebauungsplan Nr. 03/2024
„AGRI-Photovoltaik Silberberge“****Abwägung öffentlicher und privater Belange
gemäß §§ 3 und 4 BauGB i.V. m. § 1 (7) BauGB sowie
Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB****Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange****1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“, OT Straguth, Stadt Zerbst/Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf, Stand: 16.09.2025
Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungs-gesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

➤ Landesplanerische Feststellung

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Halle, 13.01.2026
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
Amt 61/25.11.2025
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1772/2
Bearbeitet von:
Andreas Höhne
Tel.: +49 345 6912-820
E-Mail:
Andreas.Hoehne@sachsen-
anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
https://www.mid.sachsen-
anhalt.de

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 2512 0510 0001 0015 00
BIC MARKDEF33HAN

Abwägungsvorschlag

Die Feststellung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID LSA), dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen.

Kennntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Die Stadt Zerbst/Anhalt beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Parallelverfahren mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Straguth.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer AGRI-Photovoltaik-Freiflächenanlage südöstlich der Ortslage Straguth und südwestlich der Ortslage Gollbogen. Das Plangebiet wird gegenwärtig intensiv ackerbaulich genutzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 55,13 ha. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll insbesondere ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „AGRI-Photovoltaik“ mit einer Fläche von ca. 49,37 ha festgesetzt werden. Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleibt die hauptsächliche Nutzungsart im Plangebiet die landwirtschaftliche Nutzung, zur Absicherung der Hauptnutzung sind die Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 Kategorie I: Aufständering mit lichter Höhe einzuhalten.

Bei dem vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ handelt es sich mithin um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus der Lage und der Größe des Plangebietes sowie dem Ziel und Zweck der Planung und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden.

Die im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung, sich insbesondere ergebend aus dem LEP 2010, dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018), dem Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV 2014) sowie dem Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind 2018)

2

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehende Aussage zur Raumbedeutsamkeit wird in der Begründung Teil I Pkt. 3.1 ‚Landesplanung‘ ergänzt.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der Planbegründung die Erfordernisse der Raumordnung der unterschiedlichen Planebenen sachgerecht erfasst wurden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

wurden in der vorgelegten Planbegründung sachgerecht erfasst. Die in der Planbegründung enthaltene Auseinandersetzung mit dem 1. Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) ist im weiteren Planverfahren dahingehend zu aktualisieren, dass zwischenzeitlich bereits der 2. Entwurf vorliegt. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Hinblick auf eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien unmittelbar. Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Gemäß dem LEP 2010 Ziel Z 115 sind PVFA in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. PVFA sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP 2010 Grundsatz G 84). Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP 2010 Grundsatz G 85).

In dem durch die Stadt Zerbst/Anhalt erarbeiteten Konzept „Angebotsplanung möglicher Flächen zur Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Zerbst/Anhalt“ liegt das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ nur teilweise innerhalb des Suchraumes. Da sich das Konzept auf klassische Freiflächen-Photovoltaikanlagen bezieht und durch die hier vorgesehene AGRI-Photovoltaikanlage die landwirtschaftliche Nutzbarkeit vorrangig bestehen bleibt, ist die Fläche aus Sicht der Stadt Zerbst/Anhalt gleichwohl grundsätzlich für das Vorhaben geeignet. Diese Argumentation ist aus meiner Sicht nachvollziehbar.

Freiraumstrukturelle landesplanerische oder regionalplanerische Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten sind in den o. g. wirksamen Raumordnungsplänen für das Plangebiet nicht festgelegt und auch in dem in Aufstellung befindlichen 2. Entwurf LEP-LSA nicht vorgesehen.

Abwägungsvorschlag

Der Pkt. 3.1 ‚Landesplanung‘ wird dahingehend überarbeitet, als dass die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des 2. Entwurfes des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalts ausgeführt und damit berücksichtigt werden.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des MID LSA die Argumentation nachvollziehbar und die Fläche grundsätzlich für das Vorhaben geeignet ist.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Mit der Vorlage des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ erfolgte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, eine Betrachtung aller Schutzgüter mit dem Ergebnis, dass mit der Realisierung aller Maßgaben des Bebauungsplanes keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben. Wasser- oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen gebotenen grünordnerischen Festsetzungen werden rechtsverbindlich im Bebauungsplan verankert.

Mithin wird dem Ziel Z 115 des LEP 2010 entsprochen, wonach im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung raumbedeutsamer PVFA insbesondere die Wirkung dieser Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Ich empfehle, eine Abhandlung zur Beachtung des Zieles Z 115 des LEP 2010 unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des Umweltberichtes noch im Gliederungspunkt 3.1 der Planbegründung zu ergänzen.

Hinweis zur Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG auf der Ebene der Regionalplanung als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes

Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Das Beteiligungsverfahren ist am 17.10.2025 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans> eingesehen werden.

Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält im Kapitel 6.2.2 in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu den Raumbelangen der Solarenergie. In Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung unterliegen gegenwärtig noch keiner Berücksichtigungspflicht.

4

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Der nebenstehenden Empfehlung wird gefolgt und im Pkt. 3.1 ‚Landesplanung‘ der Begründung Teil I werden die Ergebnisse des Umweltberichtes in Bezug auf Z 115 LEP LSA ergänzt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde ebenfalls beteiligt und die Stellungnahme vom 12.12.2025 wurde in die Abwägung eingestellt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA ➤ Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und insbesondere die Grundsätze und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. ➤ Hinweis Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert). ➤ Hinweis zur Datensicherung Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Im Auftrag  Hölme Anlage: Rechtsgrundlagen	Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag		
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="123 164 235 204">1</td><td data-bbox="235 164 1093 204">Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA</td></tr> </table> <u>Rechtsgrundlagen</u> - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) und durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 2 und 27 geändert, §§ 4a, 9a und Anlage neu eingefügt, § 23 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23) - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, gültig ab 12. März 2011 (GVBl. LSA S. 160) - 2. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt, beschlossen durch Kabinettsbeschluss vom 02.09.2025 - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018) vom 14. September 2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21. Dezember 2018, wirksam geworden am 27. April 2019 - Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind) vom 30. Mai 2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 01. August 2018, wirksam geworden am 29. September 2018 - Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV) vom 27. März 2014, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 23. Juni 2014, wirksam geworden am 26. Juli 2014	1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA	
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**2 Landesverwaltungsamt – obere Wasserbehörde**

Von: Eidner, Paul <Paul.Eidner@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 19. Dezember 2025 09:36
An: bau-liegenschaftsamt
Betreff: Vorhaben: Entwurf – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt [secure]

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Achtung: Diese Email stammt von einem Absender außerhalb der Verwaltung. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Krüger,

ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Entwurf – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Paul Eidner

–
Paul Eidner
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2276
Fax : +49 345 514 2155
E-Mail: paul.eidner@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

ZUKUNFT IN DER VERWALTUNG?

Wir bilden aus!

**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser des Landesverwaltungsamtes berührt werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**2 Landesverwaltungsamt – obere ImmSchB**

Von: Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 29. Dezember 2025 15:18
An: bau-liegenschaftsamt
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt [secure]

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Achtung: Diese Email stammt von einem Absender außerhalb der Verwaltung. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf**Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zum Vorentwurf**

Vorhaben: Entwurf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt
Stadt: Zerbst /Anhalt
Ortsteil: Straguth
Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Aktenzeichen: 21102/02-5771/2025.vBP
Kurzbezeichnung: Zerbst /Anhalt-5771/2025.vBP-OT Straguth, AGRI-Photovoltaik Silberberge

Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agri- PV- Freiflächenanlage zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie auf einer Ackerfläche von ca. 50 ha im Zerbster Ortsteil Straguth südwestlich der Splittersiedlung Gollbogen südlich der L57 geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV-Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld).

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem bis fünf Metern um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Dietmar Freihube
Referat 403 – Immissionsschutz
Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vom Grundsatz her die Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht berührt werden.

Die untere Immissionsschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt und die Stellungnahme vom 02.02.2026 wurde in die Abwägung eingestellt.

Kennntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder ausgeschlossen werden können, da durch den Einwirkungsbereich der Transformatoren von nur wenigen Metern keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
2	Landesverwaltungsamt – obere ImmSchB	
Tel.: 0345 514 2278 E-Mail: dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de Sachsen-Anhalt #moderndenken		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**2 Landesverwaltungsamt – obere NatSchB**

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. Januar 2026 09:49
An: bau-liegenschaftsamt
Betreff: Entwurf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt [secure]

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Achtung: Diese Email stammt von einem Absender außerhalb der Verwaltung. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Entwurf des hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Hinweis:
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

Anja Scholz
MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

**Abwägungsvorschlag**

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde ebenfalls beteiligt und die Stellungnahme vom 02.02.2026 in die Abwägung eingestellt.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Der Landrat

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Herr Patrick Neumann
Breite 86a
39261 Zerbst/Anhalt



Datum und Zeichen Ihres Anschreibens	Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)	Datum
	Az.: 63-03055-2025-52	02.02.2026
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" OT Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Grundstück	Zerbst/Anhalt, Straguth, ~ Gemarkung Straguth, Flur 5, Flurstücke 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 123	

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Raumordnung

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass von Seiten des Vorhabenträgers beabsichtigt ist, den o.g. vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Es sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage (AGRI-PVA) südöstlich der Ortslage Straguth geschaffen werden. Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, einen Solarpark zu errichten. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Ortschaft Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgt im Parallelverfahren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 50 ha.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8505 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE2181TF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Seite 1 von 5

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde ebenfalls beteiligt und die Stellungnahme vom 13.01.2026 wurde in die Abwägung eingestellt. Eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumplanung wurde von dieser Stelle festgestellt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld****2. Umwelt- und Klimaschutz****2.1 Wasserrecht**

Aus wasserrechtlicher Sicht wird dem o.g. B-Plan zugestimmt. Oberflächengewässer sowie Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Ergänzungen/Änderungen sind nicht erforderlich.

2.2 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände. Folgender Hinweis ist zu beachten:

Es ist bereits bei der Planung der PVA darauf zu achten, dass die lärmintensiven Anlagenteile (Trafo, Wechselrichter, Batteriespeicher, etc.) in ausreichender Entfernung zu schutzwürdigen Bebauungen errichtet werden, um jegliche Lärmbelastigungen durch den Betrieb der PVA auszuschließen. Ggfs. sind Lärmprognosen und daraus resultierende Lärminderungsmaßnahmen einzuplanen und umzusetzen.

2.3 Bodenschutz

Die Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI Photovoltaik Silberberge“ (Az: 63-00009-2025-52) vom 04.02.2025 wurde in den Entwurf eingearbeitet. Die Begründung wurde an den neuen Planungsstand angepasst. Der Umweltbericht wurde vorgelegt.

Gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI Photovoltaik Silberberge“ der Stadt Zerbst/Anhalt OT Straguth bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände.

2.4 Abfallrecht

Zu den neu eingereichten Unterlagen des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" bestehen aus abfallrechtlicher Sicht **keine Einwände**. Alle zu der vorhergehenden Entwurfsfassung mit Az. 0009-2025 formulierten abfallrechtlichen Hinweise wurden in die nun vorliegende Fassung eingearbeitet.

2.5 Naturschutz

Die in der Stellungnahme (AZ: 63-00009-2025) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergangenen Planungshinweise sind in der aktuell vorliegenden Entwurfsfassung berücksichtigt worden.

Der vorhabenbezogene Umweltbericht (16.09.2025) erfüllt die fachlichen Anforderungen für eine naturschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie die grünordnerischen Festsetzungen

- M 1 - Landschaftsgerechte Eingrünung der AGRI-PVA entlang der L 57
- M 2 - Landschaftsgerechte Eingrünung der AGRI-PVA, Pflanzung einer randlichen Strauchhecke
- M 3 - Schaffung einer naturnah gestalteten Abstandszone zum Wald durch Gehölzpflanzung

erbringen den Nachweis für eine vollständige naturschutzrechtliche Eingriffskompensation i. S. von § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Im Ergebnis des beigestellten Artenschutzbeitrags (16.09.2025) ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für zwei Vogelarten, die Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie die Heideelerche (*Lullula arborea*) nicht auszuschließen.

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem vorliegenden Bebauungsplan aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden kann und keine Ergänzungen erforderlich werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände bestehen, wenn der nebenstehende Hinweis beachtet wird.
Kenntnisnahme und Beachtung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme zum Vorentwurf der vorliegenden Planung beachtet wurde und in die Begründung Teil I eingearbeitet wurde.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Planung aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die eingereichten Unterlagen aus abfallrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen und die formulierten abfallrechtlichen Hinweise der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung in die Begründung Teil I eingearbeitet wurden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Vorentwurf berücksichtigt wurde.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vorgelegte Umweltbericht die fachlichen Anforderungen für eine naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens erfüllt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die grünordnerischen Maßnahmen den Nachweis für eine vollständige naturschutzrechtliche Eingriffskompensation erbringen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen

- M 4 - Aufwertung einer Ackerfläche durch Anlage von „Lerchenfenstern“
- M 5 - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- M 6 - Kleintierdurchlässige Zaunanlage

werden Verbotstatbestände i. S. von § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für die Erstellung der Genehmigungsunterlage sind folgende Planungshinweise zu berücksichtigen:

Planungshinweise:

1. Für die Gehölzplantagen ist eine 5-jährige DIN-gerechte Anwuchs- und Entwicklungspflege festzuschreiben.
2. Es ist ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung zur Realisierung der Maßnahme 5 – Anlage von Lerchenfenstern zu erbringen.
3. Gefordert wird eine digitale Datenübergabe nach § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m § 18 Abs. 2 NatSchG LSA zur Führung des Kompensationsverzeichnisses:
Durch den Vorhabenträger sind innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des vorliegenden Genehmigungsbescheides zur Führung des „Kompensationsverzeichnisses Sachsen-Anhalt“ digitale Daten zu den Eingriffs- und Kompensationsflächen an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Dies sollte über die sog. Datendrehscheibe des Kompensationsverzeichnisses unter <https://sachsen-anhalt.geolock.de> erfolgen.

Als Hilfestellung zur Übermittlung und Aufbereitung der Daten steht unter der genannten URL ein Hinweisblatt zum Download bereit. Die erfolgte Datenübergabe ist innerhalb des genannten Zeitraumes der Zulassungsbehörde bzw. der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

3. Brand- und Katastrophenschutz

3.1 Prüfung Kampfmittel -§ 13 BauO LSA i.V.m Kampfm-GAVO

Die betreffenden Flächen wurden anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen Belastungskarten und Erkenntnisse überprüft.

Folgende Flur und Flurstücke sind als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen:

Gemarkung Straguth, Flur 5 Flurstücke 56, 57, 125.

Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (FB Bauordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA i.V. m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vorzulegen. Die Kampfmittelfreiheit wird durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.

Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgend aufgeführte Unterlagen beim FB für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen einzureichen:

- kurze Maßnahmenbeschreibung,
- Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke,
- Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke,
- Flurkarte (2fach), aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück, sowie die **Grenzen** des Flurstücks ersichtlich sind,
- Topografische Karte mit Kennzeichnung des Bauvorhabens zur ersten Einordnung der betreffenden Fläche

Az.: 63-03055-2025-52

Seite 3 von 5

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Die nebenstehenden Hinweise 1 bis 3 werden im weiteren Verlauf der Planung erfüllt bzw. berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Die Aussage, dass die Flurstücke 56, 57, 125 der Flur 5 der Gemarkung Straguth als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen sind sowie die Hinweise hierzu, wurden in die Begründung Teil I Pkt. 8.3 ‚Kampfmittel‘ eingearbeitet. Mit Stellungnahme vom 20.07.2026 zum 2. Entwurf der vorliegenden Planung wurde mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse über eine Belastung mit Kampfmitteln gewonnen werden konnten. Dahingehend wurden die Unterlagen erneut überarbeitet.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

- Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs soweit bekannt,
- Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt, (Bauzeitpunkt vor/nach 1945)
- Kenntnisse über bereits zurückgebaute Altbebauung,
- bei Leitungsauswechslung Zeitpunkt der Erstverlegung der Leitung,
- Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger (vollständig) zum Beginn der Baumaßnahme vor Ort

Die Bearbeitungsdauer Ihres Antrages beträgt ca. 8 Wochen. Bei fehlenden Unterlagen ist die Bearbeitung eingeschränkt oder nicht möglich.

Weitere Gemarkungen, Flur und Flurstücke (siehe Liste Anhang) wurden ebenfalls anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Unsere vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung.

Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, so ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren.

Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

3.2 Brandschutz

Die Stellungnahme zu brandschutzrechtlichen Belangen wird nachgereicht.

4. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Hinweis: Die Planzeichenverordnung (PlanZV) wurde zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

5. Denkmalschutz

Die Hinweise zur Archäologie aus meiner Stellungnahme vom 04.02.2025 wurden in die Begründung übernommen.

6. Kreisstraßen

Seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Freiflächen-Photovoltaikanlage Silberberge“ im OT Straguth der Stadt Zerbst. Der o.g. B-Plan berührt keine Interessen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger der Kreisstraßen. Wir weisen darauf hin, dass in der Nähe die K 1251 liegt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Nehl

Fachdienstleiterin Bauplanung/Denkmalschutz

Az.: 63-03055-2025-52

Seite 4 von 5

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die nebenstehende Aussage, dass ebenfalls die anderen Flurstücke überprüft wurden und eine Kampfmittelbelastung nicht festgestellt wurde, wurde ebenfalls in die Begründung Teil I Pkt. 8.3 'Kampfmittel' eingearbeitet.

Der nebenstehende Hinweis zum Umgang mit Funden wurde ebenfalls in die Begründung eingearbeitet und zuständige Leitstelle benannt. Aufgrund der Stellungnahme vom 20.07.2026 zum 2. Entwurf wurden die Unterlagen erneut überarbeitet.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen.

Die Rechtsgrundlage der PlanZV wird auf der Planzeichnung aktualisiert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise zur Archäologie der unteren Denkmalschutzbehörde aus der Stellungnahme vom 04.02.2025 in die Begründung Teil I eingearbeitet wurden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld keine Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
3	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	
Rechtsgrundlagen BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23) BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 10) KampfM-GAVO - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443) PlanZV - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) DenkmSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)		
Az.: 63-03055-2025-52		Seite 5 von 5

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
4	REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Der Vorsitzende Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt) Stadt Zerbst/Anhalt Schloßfreiheit 12 39261 Zerbst/Anhalt Ihr Zeichen: Amt 61 Ihre Nachricht vom: 2024-12-01 Unser Zeichen: 01 21 01 / 03 / 25 Bearbeiter: Herr Kugler Tel.: (0 34 96) 40 57 95 Internet: www.planungsregion-abw.de Datum: 2025-12-12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" im Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht. Der Entwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03/2024 der Stadt Zerbst/Anhalt in der Gemarkung Straguth dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und dem Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung und Speicherung solarer Strahlungsenergie. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 50 ha. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Ortschaft Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgt im Parallelverfahren. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. Verbandsmitglieder: Stadt Dessau-Roßlau, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg Vorsitzender: Landrat Andy Grabner Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt) Telefon: (0 34 96) 40 10 00 Telefax: (0 34 96) 40 10 02 Geschäftsstelle: Am Flugplatz 1 06366 Köthen Tel.: (0 34 96) 40 57 90 E-Mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de Sprechzeiten nach Vereinbarung Bankverbindung: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld IBAN: DE28 800537220302000909 BIC: NKLADE33HTF		Kenntnisnahme. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde ebenfalls beteiligt und die Stellungnahme vom 13.01.2026 wurde in die Abwägung eingestellt. Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**4 REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Y. Kugler

Verteiler

MID Ref. 24 - Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-Mail
Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Landrat Andy Grabner
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96) 60 10 00
Telefax: (0 34 96) 60 10 02

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel.: (0 34 96) 40 57 00
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE28 850537220300000909
BIC: NOLADE21BTFF

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**5 Heidewasser GmbH**

Heidewasser GmbH · Postfach 1430 · 39004 Magdeburg

Nur per E-Mail an: laura.krueger@stadt-zerbst.deStadt Zerbst
Bau- und Liegenschaftsamt
Breite Straße 86a
39261 Zerbst/Anhalt

Link zu heidewasser.de

Heidewasser GmbH
Herrenkrugstraße 140a
39114 Magdeburg
Telefon 0391 28968-0
info@heidewasser.de
www.heidewasser.deServicezeiten
Mo + Mi 7–12 Uhr / 13–16 Uhr
Di + Do 7–12 Uhr / 13–17 Uhr
Freitag 7–13 UhrServicenummer
0391 28968-68

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Ihrer Zeichen
TF-BUE-SCHU EDB2057Durchwahl
0391/28968-123Datum
12.12.2025

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB – Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB – Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Straguth

Sehr geehrte Frau Krüger,

zu der vorliegenden Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme vom 09.01.2025 ist weiterhin gültig.

Das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan/ Flächennutzungsplan ist uns zu übergeben. Es hat eine Kontrolle zu erfolgen, ob und wie unsere Hinweise und Forderungen berücksichtigt wurden.

Für eine Beratung oder Anfrage wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin, Frau Bülte-Schumann, (Tel. 0391/28968123).

Mit freundlichen Grüßen

He


Thomas Heilmann
Leiter Ingenieurdienste
Katrin Bülte-Schumann
Mitarbeiterin IngenieurdiensteGeschäftsführerin
Claudia NeumannAufsichtsratsvorsitzender
Jens HanerleinHandelsregister
HRB 106448
Amtsgericht StendalSteuernummer
3/102/116/00018
Finanzamt MagdeburgBankverbindung
IBAN: DE44 1203 0000 0000 7052 10
BIC: BYLADEM1001**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der Heidewasser GmbH vom 09.01.2025 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die genannte Stellungnahme wird nachfolgend in das Abwägungsprotokoll eingefügt und ggf. mit Abwägungsvorschlägen versehen.

Kennntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**5 Heidewasser GmbH**

Heidewasser GmbH - Postfach 1430 - 39004 Magdeburg

Stadt Zerbst
Bau- und Liegenschaftsamt
Breite Straße 86a
39261 Zerbst/Anhalt



Link zu heidewasser.de

Heidewasser GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg
Telefon 0391 28968-0
info@heidewasser.de
www.heidewasser.de

Servicezeiten
Mo + Mi 7–12 Uhr / 13–16 Uhr
Di + Do 7–12 Uhr / 13–17 Uhr
Freitag 7–13 Uhr

Servicenummer
0391 28968-68

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
TI-Schu ED82057

Durchwahl
0391/28968-123

Datum
09.01.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB – Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt

Sehr geehrte Frau Krüger,

zu Ihrem o. g. Bauvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen der Heidewasser GmbH.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin, Frau Schumann (Tel. 0391/28968123).

Mit freundlichen Grüßen
Heidewasser GmbH


Thomas Heinemann
Leiter Ingenieurdienste


Katrin Schumann
Mitarbeiterin Ingenieurdienste

Anlage: Lageplanausschnitt
Legende zum Lageplanausschnitt

Geschäftsführerin
Claudia Neumann

Aufsichtsratsvorsitzender
Jens Hünebein

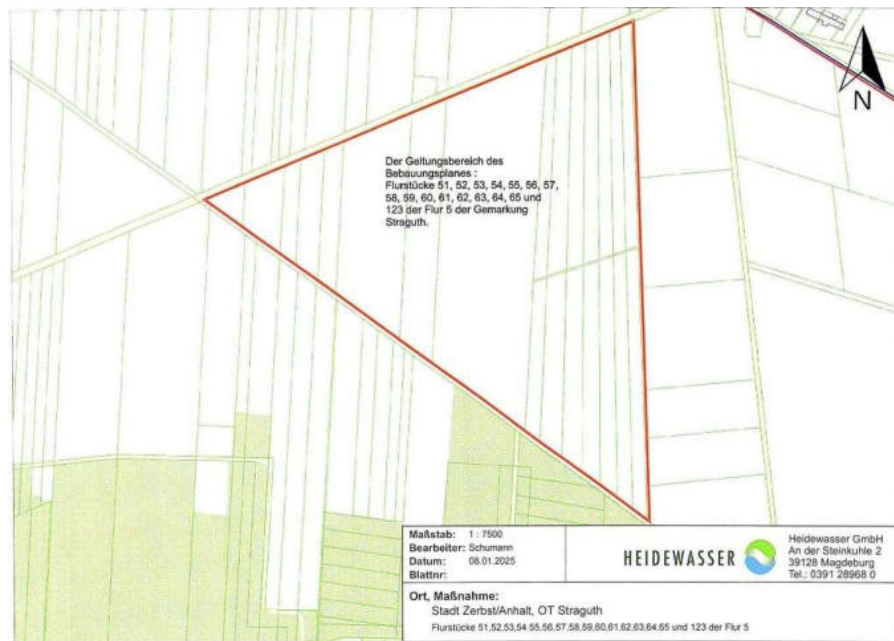
Handelsregister
HRB 106448
Amtsgericht Stendal

Steuernummer
3/102/116/00018
Finanzamt Magdeburg

Bankschließung
IBAN: DE 44 1203 0000 0000 7052 10
BIC: BYLADEM1001

**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**5 Heidewasser GmbH****Anlage zur Stellungnahme der Heidewasser GmbH****Heidewasser GmbH****Legende Bestandsplan Trinkwassernetz****Topbase (Trinkwasser)**

- Grenze Betriebsstellen
- Leitung
 - lagegenau
 - nachfr. Aufnahme
 - konvent. vermessen
 - digital vermessen
 - EG nicht übernommen
 - TWM-Leitung
 - Fremdleitung
- Leitung stillgelegt
- Leitung HAL (Text)
- Leitung VL / TL (Text)
- Wasserzähler (Text)
- Hydrant seitlich
 - Unterflurhydrant seitlich
 - Überflurhydrant seitlich
 - Be- und Entlüftung
 - Unbekannt
- Hydrant
 - Unterflurhydrant
 - Überflurhydrant
 - Gartenhydrant
 - Be- und Entlüftung
- Wasserzähler
 - Wasserzähler
 - keine Kundenzuordnung
 - Unbekannt
- Hydrant (Text)
 - Schieber/VAA
 - HA Schieber
 - HA VAA
 - VL VAA
 - Schieber
 - Unbekannt
- Schieber/VAA (Text)
- Rohrschaden
- Rohrschaden (Text)
- DEA
 - TWM
 - HW
 - Unbekannt
- Distriktzähler
 - HW
 - TWM
 - Unbekannt
- Distriktzähler (Text)
- Druckreduzierung
- Knotenpunkte
 - Umbindung
 - Attributsswechsel
 - Brunnen
 - Unbekannt
- Brunnen (Text)
- Hochbehälter
- Wasserwerk
 - HW
 - TWM
 - Unbekannt

Flurstücke

- Fläche - Flurstück
- Texte - Flurstück
- Objekte - Flurstück (rpf)
- Objekte - Flurstück (0291)
- Grenzpunkte

Gebäude

- Text (ALK-Hausnummer)
- Fläche - Gebäude
- MText (Straßennamen)
- Text (Strassennamen)

Straßen / Gewässer (lt. ALK)

- Straßen (lt. ALK)
- Wald (lt. ALK)
- Gewässer (lt. ALK)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**6 Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming****ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND ELBE-FLÄMING**

Der Verbandsgeschäftsführer



Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming · Weizenberge 58 · 39261 Zerbst/Anhalt

Nur per E-Mail an: laura.krueger@stadt-zerbst.de

Stadt Zerbst
Bau- und Liegenschaftsamt
Breite Straße 86a
39261 Zerbst/Anhalt

Nach § 2, Abs. 6 der
Verbandsatzung beauftragt:
Heidewasser GmbH
Herrenkrugstraße 140a
39114 Magdeburg
Telefon 0391 28968-0
info@heidewasser.de
www.heidewasser.de
Servicezeiten
Mo+Mi 7–12 Uhr / 13–16 Uhr
Di+Do 7–12 Uhr / 13–17 Uhr
Freitag 7–13 Uhr
Servicenummer
0391 28968-68

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Durch Zeichen: Durch Datum: 12.12.2025

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB – Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB – Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Straguth

Sehr geehrte Frau Krüger,

zu der vorliegenden Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme vom 09.01.2025 ist weiterhin gültig.

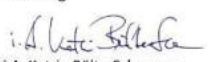
Das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan/ Flächennutzungsplan ist uns zu übergeben. Es hat eine Kontrolle zu erfolgen, ob und wie unsere Hinweise und Forderungen berücksichtigt wurden.

Für eine Beratung oder Anfrage wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin, Frau Bülte-Schumann, (Tel. 0391/28968123).

Mit freundlichen Grüßen

Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming


i.A. Thomas Heinemann
Leiter Ingenieurdienste
Heidewasser GmbH


i.A. Katrin Bülte-Schumann
Mitarbeiterin Ingenieurdienste
Heidewasser GmbH

Verbandsgeschäftsführer
Andreas Dittmann
www.awz-elbe-flaeming.de

Sitz des Verbandes
Weizenberge 58
39261 Zerbst/Anhalt

Verbandsmitglieder: Stadt Coswig,
Stadt Dessau-Roßlau, Stadt Gommern,
Stadt Möckern, Stadt Zerbst/Anhalt

Vollbank Dessau-Anhalt eG
IBAN: DE05 8009 3574 0103 5101 82
BIC: GENODEF333

**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 09.01.2025 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die genannte Stellungnahme wird nachfolgend in das Abwägungsprotokoll eingefügt und ggf. mit Abwägungsvorschlägen versehen.

Kennntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**6 Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming****ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND ELBE-FLÄMING**

Der Verbandsgeschäftsführer



Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming · Weizenberge 58 · 39261 Zerbst/Anhalt

Stadt Zerbst
Bau- und Liegenschaftsamt
Breite Straße 86a
39261 Zerbst/Anhalt

Nach § 2, Abs. 6 der
Verbandsatzung beauftragt:
Heidewasser GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg
Telefon 0391 28968-0
info@heidewasser.de
www.heidewasser.de

Servicezeiten
Mo + Mi 7–12 Uhr / 13–16 Uhr
Di + Do 7–12 Uhr / 13–17 Uhr
Freitag 7–13 Uhr
Servicenummer
0391 28968-68

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
		TI-schu E082057	0391/28968-123	09.01.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB – Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt

Sehr geehrte Frau Krüger,

zu Ihrem o. g. Bauvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Anlagen des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin, Frau Schumann (Tel. 0391/28968123).

Mit freundlichen Grüßen

Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming


i.A. Thomas Heinemann
Leiter Ingenieurdienste
Heidewasser GmbH


i.A. Katrin Schumann
Mitarbeiterin Ingenieurdienste
Heidewasser GmbH

Anlage: Lageplanausschnitt

Legende zum Lageplanausschnitt

Verbandsgeschäftsführer
Andreas Dittmann
www.abw-flaeming.de

Ortsteil Weizenberge
Weizenberge 58
39261 Zerbst/Anhalt

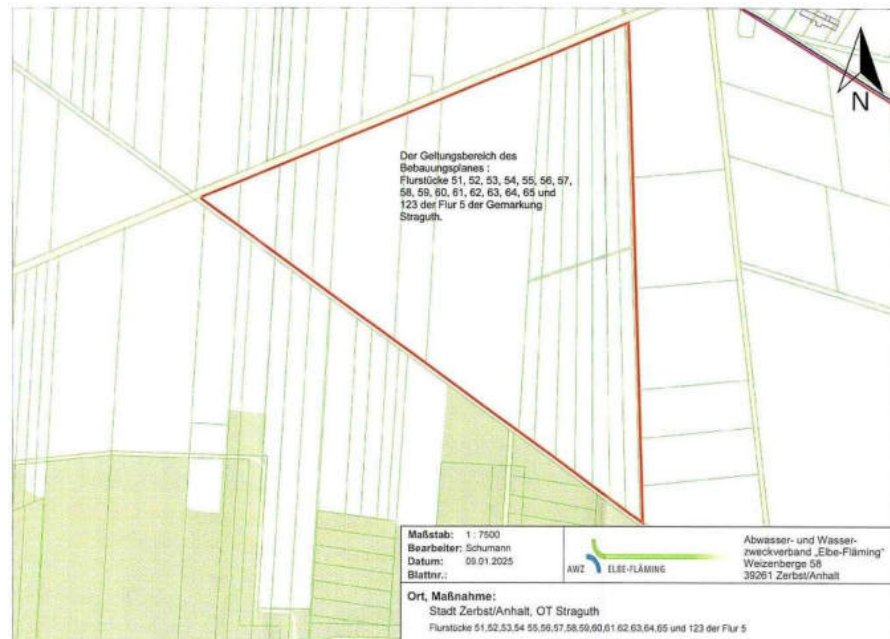
Verbandsgemeinschaft
Stadt Dessau-Roßlau, Stadt Gommern,
Stadt Mückeln, Stadt Zerbst/Anhalt

Bank für Zerbst/Anhalt eG
IBAN: DE05 8009 3574 0103 5101 82
BIC: GENODEF1051

Link zu heidewasser.de

**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**6 Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming****Anlage zur Stellungnahme des AWZ**

Heidewasser GmbH

Legende Bestandsplan Schmutzwassernetz

Topobase (Abwasser)

- Betriebsstellengrenze
- Haltung/ADL
 - Privat
 - Haltung
 - ADL
 - Haltung stillgelegt
 - ADL stillgelegt
- Haltung/ADL lageun genau
 - Haltung
 - ADL
 - privat
 - Haltung stillgelegt
 - ADL stillgelegt
- Abc Haltung (Text)
- Abc Hausanschluss (Text)
- Fließspfeil
 - Haltungen
 - ADL
- Schacht/Rev-Schacht
 - Rev-Schacht im Hauptnetz
 - Endpunkt Haus o. GG
 - Hebestelle
 - Revisionsschacht
 - fiktiv
 - Schacht
- Abc Schacht (Text)
- Abc Anschlusspunkt (Text)
- ⊙ Pumpwerk
- Abc Pumpwerk (Text)
- | Schieber
- ⊙ SG/KKA
 - ⊙ Sammelgrube
 - ⊙ Kleinkläranlage
- Abc SG/KKA (Text)
- Hydr / BEL
 - Einleitstelle
 - Auslaufbauwerk
 - Knotenpunkt
 - Hydrant auf dem Rohr
 - Hydrant neben dem Rohr
 - ↑ Be- und Entlüftung
- Kläranlage
- Steuer- und Elektrokabel
- Schaltschrank
 - Muffe
 - Schaltschrank
- Leitungsrechtsfläche

Topobase (Trinkwasser)

- Grenze Betriebsstellen
- Leitung
 - lageun genau
 - nachtr. Aufnahme
 - konvert. vermessen
 - digital vermessen
 - EG nicht übernommen
 - TW-M-Leitung
 - Fremdleitung
- Leitung stillgelegt
- Abc Leitung HAL (Text)
- Abc Leitung VL / TL (Text)
- Abc Wasserzähler (Text)
- Hydrant seitlich
 - Unterflurhydrant seitlich
 - Überflurhydrant seitlich
 - ↑ Be- und Entlüftung
 - Unbekannt
- Hydrant
 - Unterflurhydrant
 - Überflurhydrant
 - Gartenhydrant
 - ↑ Be- und Entlüftung
- Wasserzähler
 - Wasserzähler
 - keine Kundenzuordnung
 - Unbekannt
- Abc Hydrant (Text)
- | Schieber/VAA
 - | HA Schieber
 - × HA VAA
 - × VL VAA
 - | Schieber
 - Unbekannt
- Abc Schieber/VAA (Text)
- Rohrschaden
- Abc Rohrschaden (Text)
- ▲ DEA
 - ▲ TW-M
 - ▲ HW
 - ▲ Unbekannt
- Distriktzähler
 - HW
 - TW-M
 - Unbekannt
- Abc Distriktzähler (Text)
- Druckreduzierung
- Knotenpunkte
 - Umbindung
 - Atributwechsel
 - Brunnen
 - Unbekannt
- Abc Brunnen (Text)
- Hochbehälter
- Wasserwerk
 - HW
 - TW-M
 - Unbekannt

Flurstücke

- Abc Fläche - Flurstück
- Abc Texte - Flurstück
- Abc Objekte - Flurstück (rpf)
- Abc Objekte - Flurstück (0291)
- Grenzpunkte

Gebäude

- Abc Text (ALK-Hausnummer)
- Abc Fläche - Gebäude
- Abc MText (Straßennamen)
- Abc Text (Straßennamen)
- Straßen / Gewässer (lt. ALK)
- Straßen (lt. ALK)
- Wald (lt. ALK)
- Gewässer (lt. ALK)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**7 Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG**

Von: Hebenstreit, Sven <s.hebenstreit@swzerbst.de>
Gesendet: Montag, 8. Dezember 2025 15:26
An: Laura Krüger
Betreff: AW: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden - Entwurf VBP Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" OT Straguth

Achtung: Diese Email stammt von einem Absender außerhalb der Verwaltung. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für die Anfrage.

Das von Ihnen genannte Projekt ist nicht in dem Konzessionsgebiet der Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG und somit können wir keine Auskünfte, Kabellagepläne oder über Netzanschlüsse entscheiden.
Avacon Netz GmbH ist dort der VNB

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Sven Hebenstreit
techn. Leiter/ Netzmeister
Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG
Dessauer Str. 76
D - 39261 Zerbst/Anhalt
F: 03923 / 737512
H: 0171 / 2705850
Sitz: Zerbst/Anhalt
Amtsgericht Stendal: HRB 12388
Umsatzsteuer-ID: 114/113/20113
Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Dittmann persönlich haftender Gesellschafter:
Stromversorgung Zerbst Verwaltungs GmbH
Sitz: Zerbst/Anhalt
Amtsgericht Stendal: HRB16810
Geschäftsführer: Jürgen Konratt

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die Avacon Netz GmbH wurde ebenfalls beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
8	Energie Mittelsachsen GmbH	
 Sehr geehrte Damen und Herren, im angefragten Bereich sind keine Versorgungseinrichtungen der Energie Mittelsachsen GmbH vorhanden.		Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**9 Dt. Telekom Technik GmbH**

Deutsche Telekom Technik GmbH, Listemannstraße 6, 39104
Magdeburg

Stadt Zerbst/Anhalt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Per Mail an: bau-liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de

Chris Harms | Ost – Sachsen-Anhalt
+493915858601 | Chris.Harms@telekom.de
5.1.2026

Lfd. Nr.: Ost24_2026_204779

Betrifft: zu 140197_B-Plan Nr. 03-2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“, Straguth

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum B-Plan Nr. 03-2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge", Straguth, haben wir bereits mit Schreiben vom 08. Januar 2025, lfd. Nummer Ost24_2025_140197, eine Stellungnahme abgegeben.
Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter und wurde bereits in die Begründung zum B-Plan mit eingearbeitet.

Ergänzend hierzu muss hinzugefügt werden, dass hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten ist. Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden.

Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern, etc. im Nahbereich zu den Telekommunikationslinien sind mit uns abzustimmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.

Chris Harms
Ort: Magdeburg
Datum:
2026.01.06
10:20:43
agj107

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 149, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Alexander Jenbar (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der Telekom vom 08.01.2025 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die genannte Stellungnahme wird nachfolgend in das Abwägungsprotokoll eingefügt und ggf. mit Abwägungsvorschlägen versehen.

Die nebenstehenden Hinweise, bezüglich geplanter Baumpflanzungen und dass das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ dabei heranzuziehen ist, wird in der Begründung im Pkt. 8.8 ‚Versorgungsanlagen‘ ergänzt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**9 Dt. Telekom Technik GmbH**

Deutsche Telekom Technik GmbH, Listemannstraße 6, 39104
Magdeburg

Stadt Zerbst/Anhalt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Per Mail an: bau-liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de

Chris Harms | Ost – Sachsen-Anhalt
+493915858601 | Chris.Harms@telekom.de
8.1.2025
Lfd. Nr.: Ost24_2025_140197
Betrifft: B-Plan Nr. 03-2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge", Straguth

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich (an der L 57) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Entsprechende Bestandsunterlagen liegen bei.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen sowie Längsüberbauungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungs- oder Bauphase feststellen, dass unsere vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 20 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit uns in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>.

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 147 - 149, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

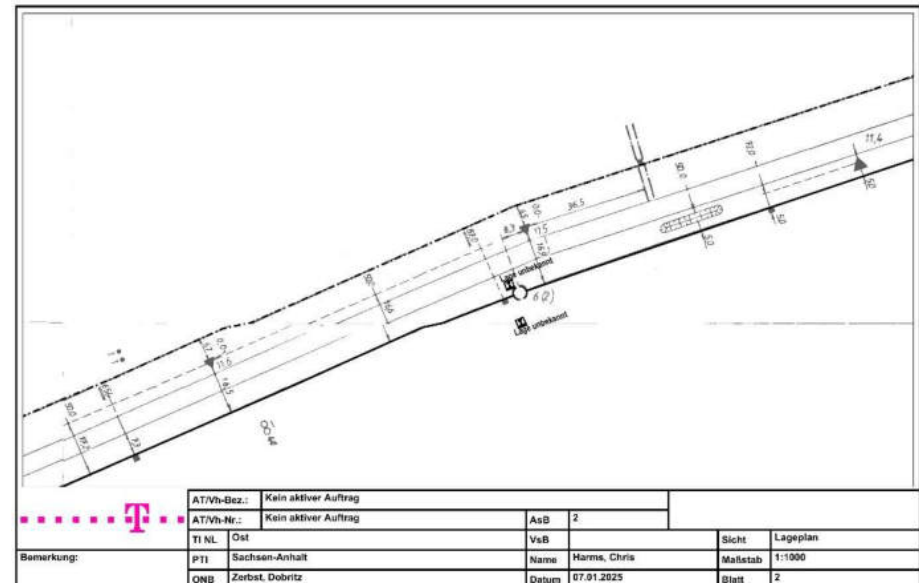
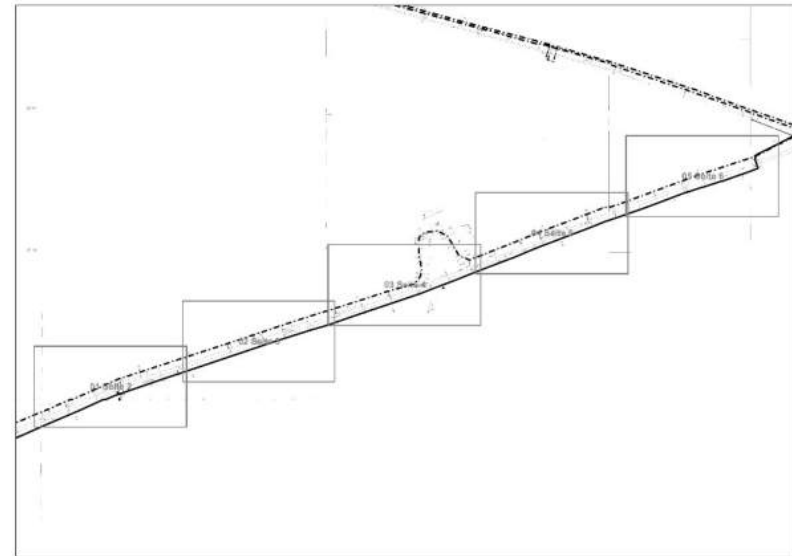
Die Aussage, dass sich an der L 57 Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH befinden sowie die Hinweise zum Umgang mit diesen, sind in der Begründung im Pkt. 8.8 'Versorgungsleitungen' bereits enthalten.

Kenntnisnahme.

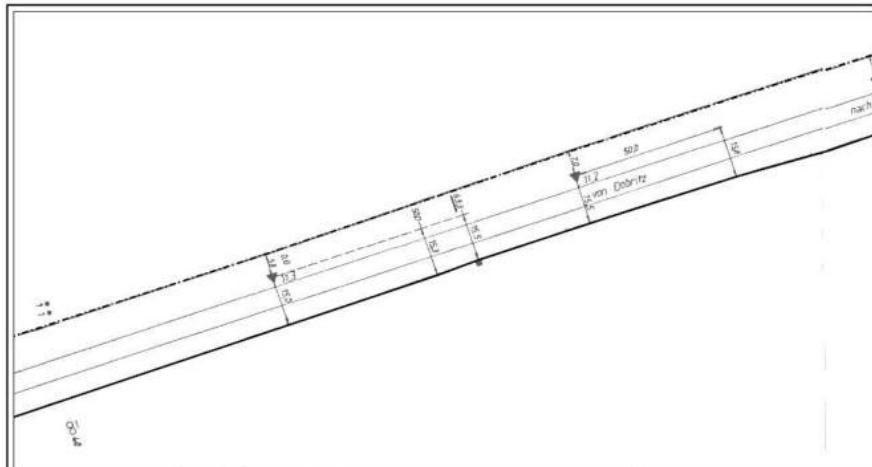
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
9	Dt. Telekom Technik GmbH	
Chris Harms 8.1.2025 Seite 2 Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom besteht, Photovoltaikanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie, uns erneut zu beteiligen. Wir danken für Ihr Entgegenkommen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße i. A. Chris Harms Ort: Magdeburg Datum: 2025.01.08 11:32:59+01'00' Anlage: Übersichtsplan Detailplan		Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**9 Dt. Telekom Technik GmbH**

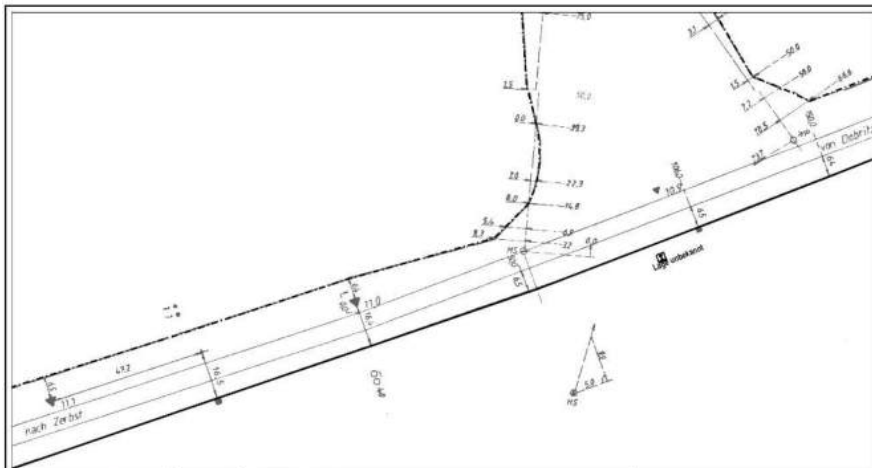
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2	Lageplan	
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB		Maßstab	1:10000
TI NL	Ost	Name	Harms, Chris	Blatt	1
PTI	Sachsen-Anhalt	Datum	07.01.2025		
ONB	Zerbst, Dobritz				
Bemerkung:					

Anlagen zur Stellungnahme der Dt. Telekom Technik GmbH

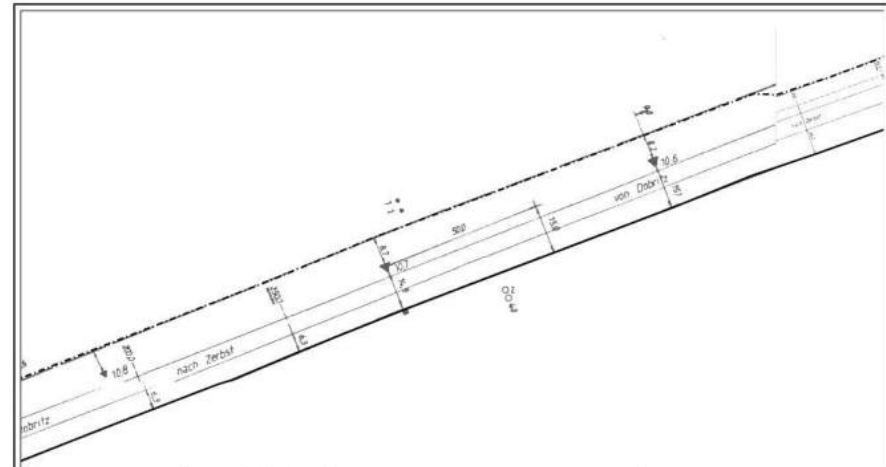
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2	Lageplan	
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB		Maßstab	1:1000
TI NL	Ost	Name	Harms, Chris	Blatt	2
PTI	Sachsen-Anhalt	Datum	07.01.2025		
ONB	Zerbst, Dobritz				
Bemerkung:					

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**9 Dt. Telekom Technik GmbH**

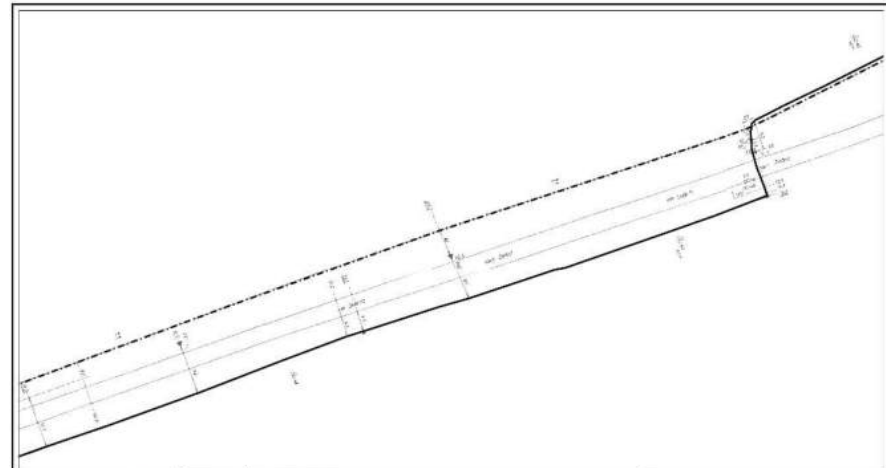
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2	
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost	VsB		Sicht Lageplan
Bemerkung:	PTI Sachsen-Anhalt	Name	Harms, Chris	Maßstab 1:1000
	ONB Zerbst, Dobritz	Datum	07.01.2025	Blatt 3



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2	
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost	VsB		Sicht Lageplan
Bemerkung:	PTI Sachsen-Anhalt	Name	Harms, Chris	Maßstab 1:1000
	ONB Zerbst, Dobritz	Datum	07.01.2025	Blatt 4

Anlagen zur Stellungnahme der Dt. Telekom Technik GmbH

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2	
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost	VsB		Sicht Lageplan
Bemerkung:	PTI Sachsen-Anhalt	Name	Harms, Chris	Maßstab 1:1000
	ONB Zerbst, Dobritz	Datum	07.01.2025	Blatt 5



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2	
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost	VsB		Sicht Lageplan
Bemerkung:	PTI Sachsen-Anhalt	Name	Harms, Chris	Maßstab 1:1000
	ONB Zerbst, Dobritz	Datum	07.01.2025	Blatt 6

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**10 LVerGeo LSA**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau



Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange**Bauleitplanung der Stadt Zerbst/Anhalt****Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“, Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Geoinformationswesens geprüft.

Den in meiner Stellungnahme zur vorhergehenden Beteiligung vom 09.01.2025 (Mein Zeichen: 2025-00066-V24-DE) gegebenen Hinweisen und Vorgaben bezüglich der im Plangebiet vorhandenen Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) ist nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarken wird in der Begründung auf den Seiten 33 und 34 im Punkt 8.6 „Grenzeinrichtungen/-marken“ verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die Vorgaben des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) beachtet werden.

Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Im Blendgutachten wird im Punkt 1.3 „Datengrundlage“ für die Höhen- und Geländedaten (DGM1) als Quelle das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen genannt. Dies ist fehlerhaft. Die geotopographische Landesaufnahme für das Land Sachsen-Anhalt, die auch die Bereitstellung Di-

Dessau-Roßlau, 18.12.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
Amt 61, 25.11.2025

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
2025-32861-V24-DE

bearbeitet von:
Herrn Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers

Mo, Die, Do, Fr 8 – 13 Uhr
sowie individuelle Terminver-
einbarung online und telefonisch

Standort Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6503-1258/-1255
Fax: 0340 6503-1001
E-Mail: poststelle.dessau-
rosslau.lvergeo@
sachsen-anhalt.de
Internet:
lvergeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810
UST-IdNr.: DE 232963370

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass den bereits vorgebrachten Hinweisen aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nichts hinzuzufügen ist und auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarkungen in der Begründung Teil I verwiesen wird. Da keine Zwischenabwägung vorgenommen wurde, wird die Stellungnahmen vom 09.01.2025 nachfolgend in das Abwägungsprotokoll aufgenommen.

Diese Hinweise werden beachtet.

Die Quellenangabe im Blendgutachten im Pkt. 1.3 „Datengrundlage“ wird korrigiert und das LVerGeo LSA wird benannt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**10** **LVerGeo LSA**

gitaler Geländemodelle (DGM) beinhaltet, wird als hoheitliche Aufgabe entsprechend des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) wahrgenommen. Als Quelle für die verwendeten Geländedaten des DGM1 ist demzufolge das LVerGeo zu benennen. Korrigieren Sie die Quellenangabe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Matthias Dressler

LVerGeo 1001 C
(09/23)

Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**10** | **LVerMGeo LSA****Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange****Bauleitplanung der Stadt Zerbst/Anhalt****Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Anlage: Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Geoinformationswesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Matthias Dressler

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Dessau-Roßlau, 09.01.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
Amt 61, 16.12.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
2025-00066-V24-DE

bearbeitet von:
Herrn Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Standort Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6503-1000
Fax: 0340 6503-1001
E-Mail: poststelle.dessau-rosslau@vermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.vermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000001001500
BIC: MARKDEF1810
USt-IdNr.: DE 232983370

Abwägungsvorschlag

Wie in der Stellungnahme vom 18.12.2025 bereits festgestellt, wurden das Vorhandensein und die Hinweise zu den Grenzeinrichtungen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung befinden, in die Begründung Teil I im Pkt. 8.7 'Grenzeinrichtungen/-marken' eingearbeitet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**11 LSBB – RB Ost**

Elektronischer Versand <mailto:bau-liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de>

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Breite 86 a
39261 Zerbst/Anhalt



Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost

Bearbeitungs-Nr.: 02 / 150 D 25

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Neumann,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost (LSBB RB Ost) die per Link bereitgestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen und im Hinblick auf Berührungspunkte unseres Zuständigkeitsbereiches geprüft.

Mit der Stellungnahme vom 23.01.2025 wurde festgestellt, dass eine rückwärtige verkehrstechnische Erschließung der FFPVA generell zu prüfen ist. Der Entwurf vom 16.09.2025 dokumentiert jedoch weiterhin eine verkehrstechnische Erschließung der FFPVA ausgehend von der L 57 durch 3 nicht näher definierte und begründete Zufahrten.

Zufahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 22 StrG LSA, wenn sie neu angelegt/geändert werden. Sie bedürfen einer Genehmigung (§ 18 StrG LSA). Dabei besteht kein Anspruch auf die Genehmigung mehrerer Zufahrten, sondern lediglich auf eine angemessene und verkehrssichere Anbindung an das öffentliche Straßennetz.

Im vorliegenden Fall erscheint die verkehrliche Erschließung der FFPVA durch eine Zufahrt ausgehend von der L 57 ausreichend gewährleistet. Die Genehmigung weiterer Zufahrten ist aus Sicht der LSBB nicht erforderlich und widerspricht dem Belang der Sicherheit des Verkehrs (§ 10 StrG LSA). Jede zusätzliche Zufahrt stellt eine potenzielle Gefahrenstelle dar. Dies gilt insbesondere

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Dessau-Roßlau, 12.01.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Amt 61 / 25.11.2025

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

O/2117T/21102/02-150-25-02

Bearbeitet von:
Frau Richter
Katrin.Richter@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 340 6509-2212
Fax: +49 340 6509-2100

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse
poststelle.ost@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklärung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000001001500
BIC: MARKDEF1810

Abwägungsvorschlag

Es wurden intern die Möglichkeiten geprüft und die Erschließungsmaßnahmen aus dem rückwärtigen Bereich ausgeschlossen. Zwar existiert im Kataster ein ehemaliges Wegegrundstück (Flurstück 125 der Flur 5 der Gemarkung Straguth), es handelt sich dabei um eine landwirtschaftliche Fläche, die beackert wird. Die Inanspruchnahme dieses Flurstücks, das sich zudem außerhalb des Geltungsbereiches befindet und im weiteren Verlauf zwei Ackerflächen zerschneidet, würde zu einer Befestigung/Teilversiegelung in erheblichem Umfang führen. **Die Aussagen dieser Prüfung werden in die Begründung im Pkt. 7 ‚Erschließung, Ver- und Entsorgung‘ eingearbeitet.**

Kenntnisnahme.

Die Planzeichnung Teil A sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan Teil C wurden angepasst. Die Hauptzufahrt, über die auch die Wartung der Anlage erfolgt und den Rettungsweg absichert, ist nun von der L 57 nordwestlich des Geltungsbereiches geplant. **Diese Aussage wird in der Begründung im Pkt. 7 ‚Erschließung, Ver- und Entsorgung‘ aufgenommen.**

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
11 LSBB – RB Ost	
Seite 2/2 vor dem Hintergrund, dass der Straßenraum vorrangig dem allgemeinen Verkehr dient und Sondernutzungen auf das notwendige Maß zu beschränken sind. Unter Abwägung der Interessen des Vorhabenträgers mit den öffentlichen Belangen der Verkehrssicherheit, der Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Erhaltung der Straße ist daher die Genehmigung auf eine Zufahrt zu beschränken. Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Es ist darauf zu achten, dass durch den Anschluss kein Wasser auf die Fahrbahn geleitet wird. Die Fuge ist entsprechend den gültigen technischen Regelwerken auszubilden. Arbeiten an der Straße bedürfen generell der Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 18 (4) StrG LSA). Dies trifft auch auf benötigte Baustellenzufahrten im Zuge der L 57 zu. Die Erlaubnis ist bei der LSBB RB Ost einzuholen. Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge und Radfahrer sind freizuhalten. Für Straßen im Zuständigkeitsbereich der LSBB ist die Einhaltung der Regelungen der Straßengesetze (hier § 24 StrG LSA) hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) zu den Anbauverbots- und Beschränkungszonen unabdingbar. Dies gilt auch für ortsfeste Anlagen der Außenwerbung. Entsprechend dem Blendgutachten vom 17.05.2025 kann es bei der Anfahrt aus Richtung Westen bei Blick in die Modulreihen zu erheblichen Blendungen kommen. Der Empfehlung aus dem Blendgutachten zur Anpflanzung eines Gehölzstreifens ist daher zwingend zu folgen und umzusetzen. Laut vorliegenden Planunterlagen soll entlang der L 57 auf ganzer Länge eine Baum-Strauch-Hecke als Kompensationsmaßnahme gepflanzt werden. Die Baum-Strauch-Hecke ist seitens des Vorhabenträgers so zu pflanzen und langfristig zu pflegen sowie regelmäßig zurückzuschneiden, dass sie nicht in den Bereich des Straßengrundstückes hineinwächst. Die LSBB RB Ost bittet um Beachtung und Ergänzung der Hinweise und um eine erneute Vorlage. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Specht	Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Die Empfehlungen aus dem Blendgutachten wurden in die grünordnerische Maßnahme Nr. 1 und 2 entsprechend einbezogen, in dem im vorgegebenen Bereich die Pflanzung von Hasel (<i>Corylus avellana</i>) zwingend festzusetzen ist. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**12 LAGB LSA**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Flöderwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
z. Hd. Frau Laura Krüger
Breite 86 a
39261 Zerbst/Anhalt

**BP 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth Stadt
Zerbst/Anhalt - Entwurf**

Ihr Zeichen: Amt 61

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 01.12.2025 teilt Ihnen das Landesamt für Geologie und
Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) Folgendes mit:

1. Bergbau

In Bezug auf Bergbauberechtigungen und/ oder aktiven Bergbau sowie Alt-
bergbau ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Unterlagen-, Risswerk-
und Datenbestände des LAGB keine Hinweise.

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem
Vorhaben (o.g. B-Plan) somit nicht entgegen.

bearbeitet von: Herr Thurm, Telefon: 0345-13197- 275

2. Geologie

Auf Grundlage der aktuellen Datenbestände des LAGB werden die folgen-
den Hinweise erteilt.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

An der Flöderwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
<https://lagb.sachsen-anhalt.de>
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung Belange, die das Landesamt für Geologie und
Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB LSA), Abteilung Bergbau zu vertreten hat, nicht entgegenstehen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
12	LAGB LSA	
Seite 2/2 Die ingenieurgeologische Stellungnahme des LAGB vom 21.01.2025 zum Vorhaben wurde berücksichtigt und ist auch weiterhin gültig. bearbeitet von: Herr Seidemann, Telefon: 0345-13197- 357 Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden. Informationen zur prinzipiellen Eignung des Standorts bezüglich der Versickerungsfähigkeit Sie über den folgenden Link. https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/angewandte-geologie/hydrogeologie Hierüber gelangen Sie auf die Webseite des LAGB und im Weiteren zum Anzeige- und Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kirukhina		Es wird zur Kenntnis genommen, dass die ingenieurgeologische Stellungnahme des LAGB vom 21.01.2025 weiterhin ihre Gültigkeit behält und berücksichtigt wurde. Da keine Zwischenabwägung vorgenommen wurde, ist die genannte Stellungnahme nachfolgend in das Abwägungsprotokoll eingefügt und ggf. mit Abwägungsvorschlägen versehen worden. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**12** | **LAGB LSA**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Stadt Zerbst/ Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Breite 86 a
39261 Zerbst/ Anhalt

Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/ Anhalt

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.12.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge des o.g. B-Plans 03/2024 (Photovoltaik) nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangen

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

21.01.2025
32-34290-1435/1/2131/2025

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungennahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Abwägungsvorschlag

Dieser Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesbergbaugesetzes unterliegen, durch die Planung berührt werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
12 LAGB LSA	
Seite 2/2 Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (Tel.: 0345 13197-275) <u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Bezüglich des Vorhabens gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken. Bearbeiter: Herr Seidemann (Tel.: 0345 13197-357) <i>Hydrogeologie</i> Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Versagensgründe. Oberflächennah stehen Sande und Geschiebemergel an. Geschiebemergel kann bei konzentriertem Niederschlagswasseranfall zu Staunässe neigen, weshalb die geplante gleichmäßige Verteilung des Niederschlagswassers nachdrücklich empfohlen wird. Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (Tel.: 0345 13197-351) Hinweis Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kirchhoff	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es mit Kenntnisstand zum Vorentwurf aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken gab. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es mit Kenntnisstand zum Vorentwurf aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken gab. Die nebenstehende Aussage zum anstehenden Sediment, deren Auswirkungen und die Empfehlung zur gleichmäßigen Verteilung des Niederschlagswassers, ist in der Begründung Teil I im Pkt. 8.6 ‚Geologie und Bergwesen‘ bereits eingearbeitet. Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**13 LDA LSA**

Stellungnahme Vorhaben: Straguth, „Silberberge“ – BP Nr. 03-2024 = 4. Änderung des FNP der Stadt Zerbst – AGRI Photovoltaik Silberberge

Ihr Schreiben vom: 01.12.2025

10.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen: Mittelalter; Fundstellen: undatiert, Mittelalter, Neuzeit*); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Areal liegt südwestlich der heutigen Ortslage Gollbogen, bei der es sich um eine partielle Wüstung handelt (s.u.) auf relativ ebenem Gelände. Im Umfeld, des Vorhabensgebiets fließen mehrere wasserführende Gräben, bei denen es sich um ehemalige Bachläufe handelt.

Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

25-20846

25-20845

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie Sachsen-Anhalt –
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard Wagner Straße 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0051 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehende Aussage, dass sich im Umfeld des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 DenkmSchG LSA befinden, ist in der Begründung Teil I im Pkt. 8.4 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ bereits enthalten.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
13 LDA LSA	
Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung. Im Umfeld liegen mehrere Fundplätze des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Zudem befindet sich im Bereich der Ortslage „Gollbogen“ die gleichnamige Wüstung, so dass hier von einer Teilwüstung gesprochen werden muss. Das öffentliche Interesse ist gegeben. Bei Wüstungen handelt es sich um ehemalige Ortschaften, die schon im Spätmittelalter ganz oder teilweise wieder aufgegeben worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen, aber auch an klimatischen Bedingungen. In seltenen Fällen sind durch urkundliche Erwähnungen die Namen solcher Ortschaften bekannt. Wüstungen sind bedeutende Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Aufsiedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine sehr hohe Bedeutung für die Regionalgeschichte. Im Nahbereich der Wüstungen liegen meist weitere Hinterlassenschaften, die zum infrastrukturellen Umfeld solcher Siedlungen zu rechnen sind. Hierzu gehören Altfluren, Altwege und Dämme, aber auch Bestattungen und sakral-religiöse Denkmale. Dementsprechend finden sich im Nahbereich des Vorhabensgebiets auch Kulturlandschaftselemente in Form von Wölbäckern. Durch die dichte Lage mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Fundstellen ist hier eine historische Kulturlandschaft entstanden, die für die Siedlungsgeschichte eine höhere Bedeutung hat. Die Erfassung solcher kompakten Kulturlandschaften liefert Erkenntnisse, die von hohem Wert sind. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal <i>ipso iure</i> und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung. Seite 2 von 3	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die nebenstehende Aussage zum Denkmalverdacht aufgrund der topographischen Situation u. ä. ist in der Begründung Teil I im Pkt. 8.4 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ bereits enthalten. Die nebenstehende Aussage, dass ein Denkmal <i>ipso iure</i> entsteht, ist in der Begründung Teil I im Pkt. 8.4 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ bereits enthalten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**13 LDA LSA**

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass begleitend zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Henry Gärtner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-484; Fax: 0345/5247-460; Email: hgaertner@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Christian Pscheidl

Anlage(n): - Kartierung
Verteiler: - Akte

Seite 3 von 3

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Der nebenstehende Hinweis zur substanziellen Primärerhaltungspflicht ist in der Begründung Teil I im Pkt. 8.4 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ bereits enthalten.

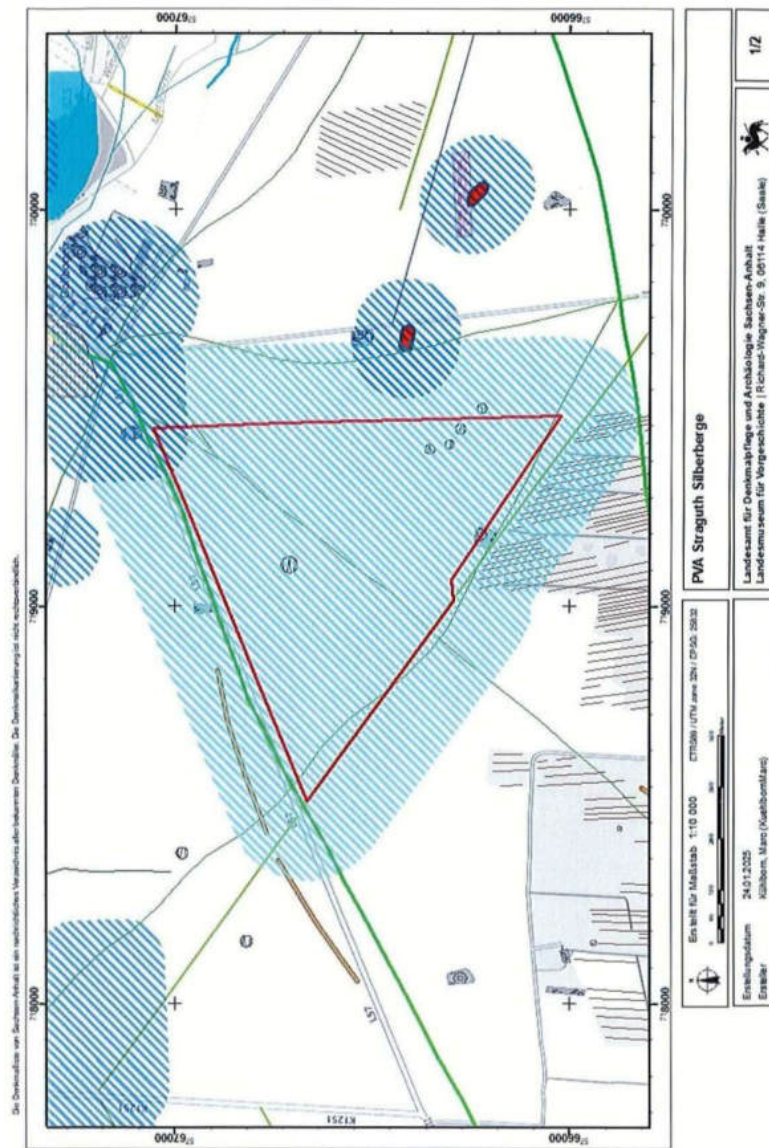
Die nebenstehende Aussage, dass dem Vorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann, wenn baubegleitend eine fachgerechte archäologische Dokumentation durchgeführt wird sowie die Rechtsgrundlagen hierfür, sind in der Begründung Teil I im Pkt. 8.4 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ bereits enthalten.

Die nebenstehenden Aussagen zur Durchführung des Dokumentationsverfahrens ist in der Begründung Teil I im Pkt. 8.4 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ bereits enthalten.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

13 LDA LSA



Anlage zur Stellungnahme des LDA LSA

Legende

LIDAR Denkmalsstrukturen - Wüstung	LIDAR Denkmalsstrukturen - Mauer	Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. M.B.L.	Wüstung / Wüstungsstruktur (historische Landesaufnahme)
LIDAR Denkmalsstrukturen - Dammweg	Verfahrenflächen	Abwege (T. Ordnung)	Abwege (T. Ordnung)
LIDAR Denkmalsstrukturen - Flurgrenze	Verfahrenflächen	Befesteter Weg	Befesteter Weg
LIDAR Denkmalsstrukturen - Hügel	Verfahrenflächen	Gewöhnlicher Weg	Gewöhnlicher Weg
LIDAR Denkmalsstrukturen - Wassergaben	Verfahrenflächen	Seen, Flüsse	Seen, Flüsse
LIDAR Denkmalsstrukturen - Grube	Verfahrenflächen	See / Fluss	See / Fluss
		Kleinere Fließgewässer	Kleinere Fließgewässer
		Kleinere Fließgewässer (historische Fließgewässer)	Kleinere Fließgewässer (historische Fließgewässer)

PVA Straguth Silberberge

Entwicklungsdatum: 24.01.2025
Ersteller: Kallborn, Marc (Kallborn&Kallborn)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Vagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**14** **ALFF**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 - 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ OT Straguth, Entwurf
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

Wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur sind vom o. g. Vorhaben gegenwärtig betroffen.

Auch öffentliche landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Das ALFF Anhalt ist bei den weiteren Planungen / jeglichen Änderungen erneut zu beteiligen.

Fachliche Stellungnahme:

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat in der Sitzung am 29.10.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ und eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Ziel des eingereichten Entwurfs zum o. g. B-Plan ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dazu soll im Geltungsbereich ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri Photovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Hauptsächlich Nutzungsart soll dabei die landwirtschaftliche Nutzung bleiben.

Zum Vorentwurf hat sich das ALFF Anhalt bereits mit Stellungnahme vom 24.01.2025 geäußert. Gegenüber den anfänglichen Planungen hat sich der Geltungsbereich hinsichtlich seiner Größe geringfügig geändert. Der geplante Geltungsbereich südöstlich der Ortslage Straguth umfasst nun eine Fläche von ca. 55 ha auf den Flurstücken 51-65, 123 und 125 (teilweise) der Flur 5 in der Gemarkung Straguth (Abb. 1).

Die zukünftige Nutzungsform ist neu und nur noch allgemein als „LW-Nutzung zum Erwerbszweck gemäß DIN SPEC 91434“ festgelegt (Anlage 2 der

Dessau-Roßlau, 08.01.2026

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
Amt 61 / 25.11.2024

Mein Zeichen: R 5 / 04-25_1

Bearbeitet von: Herr Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

E-Mail: thomas.petzoldt@alff.sachsen-anhalt.de

Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6506-0
Telefax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@alff.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum **Datenschutz**:
www.lsaurl.de/lffanhaltsgvo

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE2181000000081001500

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sowohl wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur als auch öffentliche landwirtschaftliche Belange betroffen sind.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**14 ALFF**

Begründung).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung liegen in einem detaillierten Umweltbericht vor.

An den in der Stellungnahme vom 24.01.2025 vorgebrachten Hinweisen und Forderungen wird festgehalten.

Begründung:

Die vorgelegten Unterlagen sind nach wie vor unvollständig.

Es fehlt immer noch mindestens eine Kalkulation der Wirtschaftlichkeit zum Nachweis des landwirtschaftlichen Erwerbszweckes auf der geplanten Agri-PV-Fläche aus der Perspektive der Landwirte der nächsten drei Jahre. Nur so können alle Kriterien und Anforderungen der DIN SPEC 91434 (Nr. 5.2) an die landwirtschaftliche Hauptnutzung geprüft werden. Weiterhin nicht durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen sind folgende Kriterien:

- 5.2.9 Kalkulation der Wirtschaftlichkeit,
- 5.2.10 Landnutzungseffizienz,
- 5.2.11 Ermittlung des Referenzertrages,
- 5.2.12 Ermittlung der Ertragsreduktion.

In Anlage 2 zur Begründung wird argumentiert, dass die genannten Kriterien in der Phase der Bauleitplanung nicht erforderlich seien. Dem widerspricht jedoch die DIN SPEC 91434 selbst, in der es unter Nr. 5.2.1 heißt: „Um eine Nutzung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PV-Anlage sicherstellen zu können, **muss während der Planung der Anlage ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ausgearbeitet** werden.“

Auch im Leitfaden des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme wird festgestellt, dass ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept mit zentralen Kenngrößen und Anforderungen eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Planung und Installation von Agri-Photovoltaikanlagen ist.

Dies ist aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht umso wichtiger, da nun sogar zwei Landwirtschaftsbetriebe die Flächen der geplanten Agri-PV-Anlage bewirtschaften sollen. Auch unter dem Aspekt einer möglichen Flächenförderung im Rahmen der Direktzahlungen wäre, wie bereits gefordert, mindestens eine Kalkulation der Wirtschaftlichkeit zum Nachweis des landwirtschaftlichen Erwerbszweckes auf der geplanten Agri-PV-Fläche aus der Perspektive der Landwirte der nächsten drei Jahre unerlässlich.

Bedenken bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht auch hinsichtlich der geplanten umfangreichen grünordnerischen Festsetzungen (Abb. 1). Dafür ist eine Fläche von ca. 5,76 ha des gesamten Geltungsbereiches (entspricht 10,45 %) vorgesehen.

In der Gesamtheit führen insbesondere die Maßnahmen M1 bis M3 in der Eingriffsbilanz zu einer erheblichen Überkompensation von 171.933 Biotopwertpunkten zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen.

Seite 2/4

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass an die vorgebrachten Hinweise und Forderungen der Stellungnahme vom 24.01.2025 festgehalten wird. Da keine Zwischenabwägung durchgeführt wurde, ist die Stellungnahme nachfolgend in die Abwägung eingestellt und ggf. mit Abwägungsvorschlägen versehen.

Kenntnisnahme.

Aktuell erfolgt die Erstellung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes unter Einbeziehung der nebenstehenden Kriterien. Aufgrund der Überarbeitung bzw. Ergänzung der vorliegenden Planunterlagen wird die Durchführung einer beschränkten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Dabei wird auch das ALFF Anhalt erneut beteiligt und das landwirtschaftliche Nutzungskonzept abgestimmt.

Die nebenstehende Aussage und die Formulierung in Anlage 2 der Begründung stellen keinen Widerspruch dar. Die Formulierung „muss während der Planung der Anlage ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ausgearbeitet werden“, bezieht sich nicht explizit auf die Bauleitplanung, sondern ebenfalls auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung, die zum jetzigen Planungsstand noch nicht abgeschlossen sind.

Auch wenn es sinnvoll ist, diese Belange frühzeitig abzustimmen, ist eine frühzeitige Festlegung und Bindung nicht zwingend erforderlich und nicht in jedem Fall sinnvoll. Die Anerkennung und Förderung als AGRI-PV-Anlage erfolgt nur dann, wenn die Kriterien der DIN SPEC erfüllt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes, auch eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, entbindet nicht von dieser Genehmigungspflicht. Der Landwirt/die Landwirte der Fläche haben der Planung nicht nur zugestimmt, die Planung erfolgte in stetiger Beteiligung und gegenseitiger Abstimmung. Es kann nicht zielführend sein, dem Landwirt bis zur Genehmigung der Anlage keinen zeitlichen Rahmen einzuräumen und die landwirtschaftliche Nutzung für die nächsten 3 bis 5 Jahre bereits jetzt festzulegen. Insbesondere unter dem Aspekt, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür stetig ändern und die Umsetzung des Vorhabens zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen könnte. Denn die landwirtschaftliche Nutzung richtet sich nach Trends und unterliegt der Wirtschaftlichkeit, was wiederum die Wettbewerbsfähigkeit einschränken kann. Sollte das ALFF Anhalt die Prüfbehörde für das landwirtschaftliche Nutzungskonzept sein, würden die Unterlagen zum gegebenen Zeitpunkt eingereicht.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

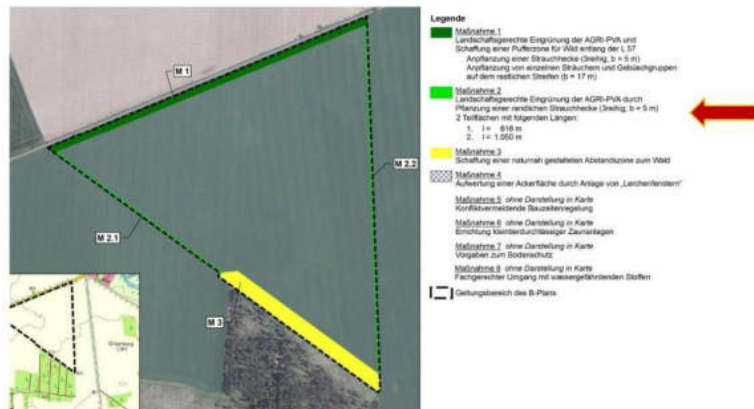
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**14 ALFF**

Abb. 1: Geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Quelle: Planunterlagen)

Auch bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind die Vorgaben im § 15 LwG LSA einzuhalten. Landwirtschaftlich genutzter Boden darf auch hierfür nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. Diese Ausnahmefälle sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG ist ausdrücklich geregelt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so festzusetzen sind, dass sie den Eingriff ausgleichen und nicht überkompensieren. Im BauGB (§ 1a Abs. 2 und 3) wird ebenfalls festgelegt, dass die Kompensation von Eingriffsfolgen nicht über das zur Wiederherstellung des Naturhaushalts notwendige Maß hinausgehen darf.

Zusätzlich erhalten Heckenpflanzungen im Laufe der Zeit eine naturschutzrechtliche Relevanz, so dass diese selbst bei einer möglichen Renaturierung der Vorhabenfläche nach einer Aufgabe der Solarnutzung nicht entfernt werden dürfen. So manifestieren sich diese agrarstrukturell ungünstigen Bedingungen auch über die solare Nutzung der Fläche hinaus und wirken dauerhaft fort. Eine große, vorher einheitlich bewirtschaftete Ackerfläche wird so dauerhaft zerschnitten. Daher sollten insbesondere die Maßnahmen M 2.1 und M 2.2 (Abb. 1) unter diesem Aspekt nochmals geprüft werden. Auch laut vorliegendem Blindgutachten wären die Maßnahmen M 2.1 und M 2.2 zumindest teilweise nicht zwingend erforderlich.

Auch im Raumordnungsgesetz (ROG) heißt es u. a., dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft ... so weit wie möglich zu vermeiden, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6).

Gerade bei einer Agri-Photovoltaikanlage sollte außerdem der positive Effekt einer Doppelnutzung von Landwirtschaftsfläche nicht durch zusätzliche und agrarstrukturell ungünstige Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleich und Ersatz teilweise wieder zunichte gemacht werden.

Seite 3/4

Abwägungsvorschlag

Die vorliegende Planung erfordert eine Einbindung in die Landschaft und diese ist nur gegeben, wenn sie an Ort und Stelle erfolgt. Das Blindgutachten hat ebenfalls ergeben, dass ein Sichtschutz erforderlich ist. Von einer Eingrünung kann an dieser Stelle damit sowohl aus rechtlicher Sicht als auch aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht verzichtet werden. Aufgrund der Größe der betroffenen Ackerfläche und auch der umliegenden Ackerfluren sowie der Zustimmung des bewirtschaftenden Landwirtes wird davon ausgegangen, dass keine der Ackerflächen und ihre Bewirtschaftung eingeschränkt werden. Es ist in diesem Gebiet auch nicht möglich auf andere Flächen, die nicht einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, auszuweichen.

Diese Aussage ist theoretisch richtig, aber praktisch nicht anwendbar. Wie zuvor erwähnt, erfolgt die Eingrünung zunächst nicht aus Sicht des rechnerischen Ausgleichs, sondern weil gefordert wird, dass eine Einbindung in die Landschaft erfolgen muss, und dass die Sichtbarkeit der baulichen Anlagen einzuschränken bzw. zu minimieren ist. **Aufgrund der überarbeiteten Unterlagen und der Planung von einer Fläche für Batteriespeicher wurde die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung überarbeitet.**

Die Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und mit Stellungnahme vom 02.02.2026 wurde diesen Maßnahmen zugestimmt. Wie oben bereits erwähnt, sind die Maßnahme M 2.1 und M 2.2 für die Einbindung in das Landschaftsbild von großer Bedeutung. Von Bäumen und Sträuchern gehen ebenfalls positive Effekte auf die angrenzenden Flächen aus, auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden, z. B. Schutz vor Wind- und Wassererosion, Austrocknung etc.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass im Zuge der vorliegenden Planung auf Sichtschutzmaßnahmen in Form der Eingrünungen nicht verzichtet werden kann. Es handelt sich hierbei um Bepflanzungen, nicht um technische Infrastruktur oder Siedlungstätigkeit. Anders als weiträumige Landwirtschaftsflächen sind Heckenpflanzungen für verschiedene Tierarten Lebensräume und bieten Schutz.

Die Bepflanzungen befinden sich am Rand des Plangebietes, so dass keine agrarstrukturell ungünstigen Strukturen geschaffen werden. Wie oben bereits erwähnt, weisen Heckenpflanzungen auch positive Eigenschaften auf, sowohl für die landwirtschaftliche Nutzung als auch für Tiere und den Boden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
14 ALFF	
Folgende allgemeine Hinweise und Forderungen sind bei Errichtung und Betrieb der geplanten Agri-Photovoltaikanlage aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht zu beachten: - die Bauausführung ist so bodenschonend wie möglich vorzunehmen, d. h.: • Bodenaushub ist, bis auf den wertvollen Oberboden, von der Fläche zu entfernen, extern zu lagern und zu entsorgen. Es sind frühzeitig effektive Zwischenlagerflächen für den Bodenaushub zu planen. In jedem Fall sind Acker- und Grünlandflächen als Zwischenlager zu vermeiden. • Der Oberboden ist nach Abschluss der Arbeiten wieder als obere Schicht aufzubringen. Die Wiederherstellung der natürlichen Bodenschichtung, insbesondere des wertvollen Mutterbodens als obere Deckschicht, hat eine zentrale Bedeutung für die Begrenzung der Eingriffsfolgen. • Die Arbeiten sollten bei möglichst trockenem Bodenzustand durchgeführt werden, um Bodenverdichtungen so gering wie möglich zu halten. • Erdkabel sind so tief zu verlegen, dass sie die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen bzw. das Pflanzenwachstum nicht behindern. • Beseitigung erheblicher Bodenverdichtungen nach Bauabschluss. - Ebenfalls ist im Vorfeld der Baumaßnahmen abzuklären, ob sich im betroffenen Bereich eventuell Drainageleitungen befinden. Diese sind in jedem Fall in ihrer Funktion zu erhalten. Kenntnisse über Drainagen liegen im Regelfall den Eigentümern der Flächen oder dem Bewirtschafter vor. - Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind möglichst außerhalb der Vegetationsperiode vorzunehmen. Fazit: Eine vollständige Beurteilung der ausreichenden Berücksichtigung öffentlich landwirtschaftlicher Belange und der Einhaltung der DIN SPEC 9434 in einer fachlichen Stellungnahme ist erst nach Vorlage der fehlenden Informationen, aus einer Kalkulation der Wirtschaftlichkeit zum Nachweis des landwirtschaftlichen Erwerbszweckes auf der geplanten Agri-PV-Fläche aus der Perspektive der Landwirte der nächsten drei Jahre möglich. Somit ist die vorliegende Stellungnahme als nicht abschließend anzusehen. Des Weiteren liegt der Geltungsbereich des B-Planes im BOV Straguth. Die PV-Flächen wurden bereits bei der Zuteilung berücksichtigt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Bearbeiterin Frau Klingenberg, Tel. 0340 6506 – 453. Im Auftrag  Lindekugel Seite 4/4	Die nebenstehenden Hinweise und Forderungen werden im Rahmen der Bauausführung beachtet. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Im Rahmen der beschränkten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird auch das ALFF erneut beteiligt und das Landwirtschaftskonzept abgestimmt. Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**14 ALFF**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1022 · 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Zerbst/Anhalt
Bau- und Liegenschaftsamt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ OT Straguth, Vorentwurf
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

Wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur sind vom o. g. Vorhaben gegenwärtig betroffen.

Auch öffentliche landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Das ALFF Anhalt ist bei den weiteren Planungen / jeglichen Änderungen erneut zu beteiligen.

Fachliche Stellungnahme:

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2024 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“. Ziel des eingereichten Vorentwurfs zum o. g. B-Plan ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dazu soll im Geltungsbereich ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Solare Energieerzeugung Agri PV“ festgesetzt werden.

Der geplante Geltungsbereich südöstlich der Ortslage Straguth erstreckt sich über eine Fläche von ca. 54 ha auf die Flurstücke 51-65 und 123 der Flur 5 in der Gemarkung Straguth (Abb. 1).

Dessau-Roßlau, 24.01.2025

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
Amt 61 / 16.12.2024

Mein Zeichen: R 5 / 04-25

Bearbeitet von: Herr Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

E-Mail: thomas.petzoldt@alff.sachsen-anhalt.de

Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 6506-0
Telefax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelle@alff.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz:
www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE2161000000081001500

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sowohl wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur als auch öffentliche landwirtschaftliche Belange betroffen sind.
Kenntnisnahme und Beachtung.

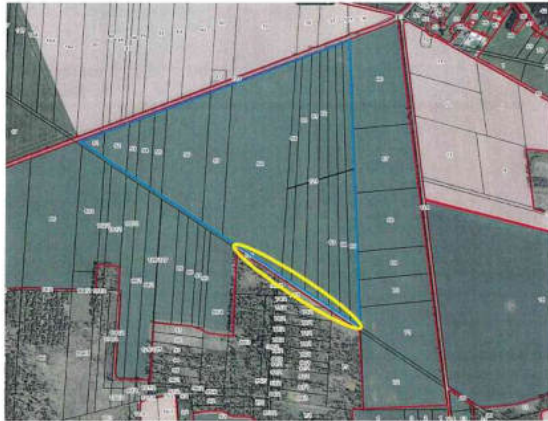
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**14 ALFF**

Abb. 1: Vorhabenfläche (blau), umliegende Landwirtschaftsflächen (rot umrandet) und Flurstücke (schwarz umrandet mit jeweiliger Nummer) - Quelle: GIS-Auskunftssystem LSA

Der bisher gültige Teil-Flächennutzungsplan, der die vorgesehene Fläche noch als reine Landwirtschaftsfläche ausweist, soll im Parallelverfahren geändert werden. Die Planfläche wurde bisher als Teil einer großen, einheitlichen Ackerfläche (Silomais 2024, Winterroggen 2023) von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Die überplante Ackerfläche mit Ackerzahlen von überwiegend 23-30 befindet sich im benachteiligten Gebiet.

Die Stadt Zerbst/Anhalt verfügt über einen Kriterienkatalog, nach dem die Eignung von Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bewertet und eingeordnet werden kann. Für Agri-PV-Anlagen nach DIN 91434 bestehen jedoch Ausnahmen.

Es liegen noch keine detaillierten Ergebnisse der Umweltprüfung in einem Umweltbericht vor.

1. Rechtliche Grundlagen:

Landwirtschaftlich genutzter Boden darf gemäß § 15 LwG LSA nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen, die Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen verringert und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) heißt es, dass bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sind. In Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG wird festgelegt, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Land- [...] -wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen sind.

Seite 2/5

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Kenntnisnahme und Beachtung. Da weiterhin überwiegend die landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleibt, wird diesem Grundsatz entsprochen.

Da es sich um eine AGRI-Photovoltaikanlage handelt und die Hauptnutzung die landwirtschaftliche Nutzung bleibt, wird dieser Zielstellung entsprochen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**14 ALFF****2. Bewertung:**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Agri-PV-Anlage. Somit soll die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der überplanten Fläche im festzusetzenden Sondergebiet Agri-PV (ca. 50 ha) im Wesentlichen erhalten bleiben. Das wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich befürwortet, da landwirtschaftlich genutzter Boden gemäß § 15 LwG LSA, wie bereits erwähnt, nur in **begründeten Ausnahmefällen** der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden darf.

Der Planung von Flächen (ca. 3 ha) für grünordnerische Festsetzungen in Nr. 6.4 der Begründung kann jedoch gemäß § 15 LwG LSA nicht zugestimmt werden. (siehe auch weitere Ausführungen in Nr. 3 - Eingriffsregelung). Dafür geht aus den vorliegenden Unterlagen kein begründeter Ausnahmefall hervor.

Die Planung widerspricht auch den gesetzlichen Vorgaben in den §§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB sowie 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange.

Auch auf die Berücksichtigung der Agrarstruktur gemäß § 2 des ROG (siehe Nr. 1) muss in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. An den südlichen Teil des geplanten Geltungsbereiches schließt sich ein Teil des Flurstücks 125 der Flur 5 in der Gemarkung Straguth (siehe gelbe Markierung in Abb. 1) an. Dieses Flurstück ist laut der Aufstellung unter Nr. 2 in der vorliegenden Begründung nicht Teil der Planungen. Bisher wurde es jedoch ebenfalls als Ackerland genutzt. Auch im ALKIS wird dieses Flurstück als Landwirtschaftsfläche geführt. Nach Umsetzung der Planungen wäre dieser ca. 10 m breite Streifen zwischen Waldrand und Geltungsbereich kaum noch wirtschaftlich nutzbar und würde somit für eine effektive landwirtschaftliche Nutzung entfallen. Somit käme es zu einem weiteren (indirekten) Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche. Daher sollte dieser Sachverhalt einer weiteren Prüfung unterzogen werden.

In dem 1. Entwurf des LEP des Landes Sachsen-Anhalt von 2023 heißt es in der Begründung zum Grundsatz G 6.2.2-6, dass AGRI-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nur dann zulässig sind, sofern die Vorgaben gemäß **DIN SPEC 91434** eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Erzeugung darstellt. So sollen die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten zur Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungs- und Futtermitteln sowie zur Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe und biogener Energieträger weiterhin sichergestellt werden.

Um die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der überplanten Agri-PV-Fläche zu erhalten, werden in der DIN 91434 neben Kriterien und Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung auch planerische und technische Anforderungen an eine Agri-PV-Anlage sowie Anforderungen an Installation, Betrieb und Instandhaltung festgeschrieben. Die geplante landwirtschaftliche Nutzungsform und Pflanzenproduktion muss dabei in einem Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit dargelegt werden, dass die folgenden 3 Jahre oder einen Fruchtfolgezyklus umfasst. Eine Formularvorlage dazu befindet sich im Anhang A der DIN SPEC 91434.

Als Nachweis zur Erfüllung der Kriterien und Anforderungen in der vorliegenden Planung wurde der Begründung des B-Planes als Anlage ein Konzept der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit von der SUNfarming Projekt GmbH in Anlehnung an den Anhang A der DIN SPEC 91434 beigelegt. Dieser Anlage ist zu entnehmen, dass die zukünftige Fläche der Agri-PV-Anlage der Agrargesellschaft Bornum als mehrjähriges Ackerfutter zur Nutztierbeweidung dienen soll. Nach Definition in Nr. 4 der DIN würde die geplante PV-Anlage zur **Kategorie 1 B** (Aufständigung mit lichter Höhe- 1 und Nutzung einjähriger und überjähriger Kulturen- B) gehören.

Seite 3/5

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten grundsätzlich begrüßt, da die landwirtschaftliche Nutzung im Wesentlichen erhalten bleibt.

Diese Aussage wurde in der Stellungnahme vom 08.01.2026 bereits zur Kenntnis genommen und erläutert, dass die Eingrünungen der Einbindung in die Landschaft dienen und am Eingriffsort zwingend erforderlich sind.

Zwar geht dadurch ein Teil der landwirtschaftlichen Flächen für die Nutzung verloren, es handelt sich bei den Flächen aber auch um benachteiligte Gebiete im Sinne der FFAVO. Wie in der Stellungnahme vom 08.01.2026 bereits aufgeführt haben Heckenpflanzungen auch Vorteile für die landwirtschaftliche Nutzung.

Das nebenstehende Flurstück 125 der Flur 5 der Gemarkung Straguth wurde auf Grund dieses Hinweises in die Planung einbezogen.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**14 ALFF**

Die Einhaltung folgender Kriterien und Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung (gemäß Nr. 5 der DIN 91434) konnte nach bisherigem Kenntnisstand in den eingereichten Unterlagen nachgewiesen werden bzw. ist unzureichend dargelegt:

- **5.2 Kriterien und Anforderungen an die Nutzbarkeit:**

5.2.1 Allgemeines

- Nutzungskonzept und Nutzungsplan mit folgenden Punkten (in den Nrn. 5.2.2 bis 5.2.12)

=> **unvollständig erfüllt**

5.2.2 Aufständigung

- lichte Höhe mindestens 2,10 m in Kategorie 1 => **Kriterium erfüllt**

5.2.3 Flächenverlust

- Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche höchstens 10 % der Gesamtprojektfäche in Kategorie 1 (nach DIN 91492 Flächenverlust insgesamt höchstens 15 %) => **Kriterium erfüllt**

5.2.4 Bearbeitbarkeit

- gesamte landwirtschaftlich nutzbare Fläche kann bewirtschaftet bzw. befahren werden

=> **Kriterium erfüllt**

5.2.5 Lichtverfügbarkeit und -homogenität

- gesichert durch bifaziale lichtdurchlässige Glas-Glas-Module, hohe seitlich offene Aufständigung und 3 m Abstand zwischen den Modultischen => **Kriterium erfüllt**

5.2.6 Wasserverfügbarkeit

5.2.7 Bodenerosion und Verschlammung des Oberbodens

- technische Bewässerungseinrichtung stellt ausreichende Bewässerung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche sicher und verhindert gleichzeitig Bodenerosion und Verschlammung => **beide Kriterien erfüllt**

5.2.8 Rückstandslose Auf- und Rückbaubarkeit

- durch technische Ausführung gesichert => **Kriterium erfüllt**

5.2.9 Kalkulation der Wirtschaftlichkeit

- im Rahmen des Konzepts zur landwirtschaftlichen Nutzung muss ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung aus Perspektive des Landwirts vorgelegt werden (Die DIN 91492 spricht in diesem Fall von der Darlegung des landwirtschaftlichen Erwerbszweckes). => **nicht erfüllt**

5.2.10 Landnutzungseffizienz => **nicht erfüllt**

5.2.11 Ermittlung des Referenzertrages => **nicht erfüllt**

5.2.12 Ermittlung der Ertragsreduktion => **nicht erfüllt**

Die Nrn. 5.2.9 bis 5.2.12 können aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht im Zusammenhang betrachtet werden und sollten in enger Zusammenarbeit mit der AG Bornum als zukünftigen und bisherigen Bewirtschafter der überplanten Fläche im Rahmen des Nutzungskonzepts erstellt werden. Dem ALFF Anhalt ist mindestens eine Kalkulation der Wirtschaftlichkeit zum Nachweis des landwirtschaftlichen Erwerbszweckes auf der geplanten Agri-PV-Fläche aus der Perspektive des Landwirts der nächsten drei Jahre nachzureichen. Eine vollständige fachliche Stellungnahme ist erst nach Vorlage dieser Informationen möglich.

Da die Fläche der Nutztierbeweidung dienen soll, wird hier auf die DIN SPEC 91492-Anforderungen an die Nutztierhaltung- hingewiesen. Als eine Ergänzung zur DIN 91434 enthält diese DIN zusätzliche Kriterien und Anforderungen an die tierschutzgerechte Nutztierhaltung und die Biosicherheit. Diese finden sich u. a. unter Nr. 5 der DIN in „Anforderungen zum Tierwohl und Schutz

Seite 4/5

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Diese Aussage wurde in der Stellungnahme vom 08.01.2026 bereits zur Kenntnis genommen und erläutert, dass aktuell ein detailliertes Landwirtschaftskonzept erstellt wird und dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten im Rahmen der beschränkten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB zugehen wird.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
14 ALFF	
der Nutztiere sowie dem Schutz der Anlage vor Beschädigung durch Nutztiere" wieder. Auf die Berücksichtigung dieser DIN wird hiermit ausdrücklich verwiesen. 3. Eingriffsplanung: In den vorliegenden Planungsunterlagen ist noch kein Umweltbericht mit der Bewertung der Eingriffsfolgen enthalten. Unter Nr. 6.4 der Begründung (Grünordnerische Festsetzungen) sowie in der Planzeichnung werden jedoch Hinweise auf eine geplante landschaftliche Eingrünung durch Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Pflanzungen und die Anlage von Blühstreifen und Saumbereichen gegeben. Diese Maßnahmen sollen zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzfläche, auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden erfolgen. Deshalb wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darauf zu achten ist, dass diese außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgen. Auch hierbei sind die Forderungen des § 15 LwG LSA sowie die Festlegungen in den §§ 15 BNatSchG und 7 NatSchG LSA zu beachten. Danach sind alle Möglichkeiten zu prüfen, die einen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden vermeiden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Heckenpflanzungen u. ä. im Laufe der Zeit eine naturschutzrechtliche Relevanz erhalten, sodass sie bei einem vollständigen Rückbau der PV-Anlage nicht entfernt werden dürfen. Gleichzeitig können solche Anpflanzungen die Bewirtschaftung der daran angrenzenden Landwirtschaftsflächen behindern oder einschränken. Der Geltungsbereich des B-Planes liegt im BOV Straguth. Die Planungsabsichten sind bereits bekannt und sollen bei Planaufstellung berücksichtigt werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Bearbeiterin Frau Klingenberg, Tel. 0340 6506 – 453. Im Auftrag  Lindekugel Seite 5/5	Kenntnisnahme. In der Stellungnahme vom 08.02.2026 wurde zum zwischenzeitlich erstellten Umweltbericht Stellung genommen. Dieser Hinweis wurde auch in der Stellungnahme vom 08.02.2026 wieder hervorgetragen und dort mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Dieser Hinweis wurde bereits in der Stellungnahme vom 08.02.2026 zur Kenntnis genommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

15 Avacon Netz GmbH

avacon

Avacon Netz GmbH Lindenstraße 45 21335 Lüneburg

Stadt Zerbst/Anhalt
Herr Patrick Neumann
Schloßfreiheit 1239261 Zerbst/Anhalt
Deutschland**Spartenauskunft:** 1649433-AVA in**Anfragegrund:** Stellungnahme & TöB **Projektname:** Entwurf VBP Nr. 03/2024**Erstellt am:** 08.12.2025 **Projektzusatz:****DNML**Lindenstraße 45
21335 Lüneburg

www.avacon.de

Ihr Ansprechpartner**DNML**

T +49 41 31 / 70 4 - 3 00 11

Leitungsauskunft@avacon.de

Datum

08.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme.
WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten
unseres Unternehmens gefunden!

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Indexplan:	☐	Legende:	☒
Skizze:	☐	Nutzungsbestimmungen:	☐
		Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Wasser:	☐	☐	☐	☒
Gas:	☐	☐	☐	☒
Gas-FG:	☐	☐	☐	☒
Strom-BL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☐	☐	☐	☒
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten
unseres Unternehmens gefunden!

Zertifiziert
Nach ISO 14001, 50001
DNVSA 10001Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203912
Ust.-Id.Nr. DE 281304797Mitglieder der Geschäftsführung:
André Bruschak
Christian Ebert
Frank Schwaner

1/4

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich der Leitungsauskunft und damit im Geltungs-
bereich der vorliegenden Planung keine Einbauten der Avacon Netz GmbH befinden.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**15** **Avacon Netz GmbH****Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung**

Achtung:
Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben in 1649433-AVA,
genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern
Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange, 14.01.2026
auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten

wurde Herr/Frau Herr Patrick Neumann (Tel: 03923754241)

Beauftragter der Firma Stadt Zerbst/Anhalt

Anschrift 39261 Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.
Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfs-einrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Rücksprache mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers auf zu nehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner", "Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen" (Seite 3 bzw. Seite 4) und das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die abgegebenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Avacon Netz GmbH, Lüneburg
Netzcenter
+49 41 31 / 70 4 - 3 00 11
Telefon

2/4

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Es wurden weitere Versorgungsträger nach § 4 Abs. 1 und 2 beteiligt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**15** **Avacon Netz GmbH****Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**☒ **Örtliche Einweisung notwendig**

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:
Bitte umgehend mit dem zuständigen Ansprechpartner einen Termin vereinbaren.
Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der Avacon Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Der Sachbearbeiter kann nur für die angegebene Sparte eine Auskunft erteilen. Daher Bitte mit allen aufgeführten Ansprechpartnern für die jeweilige Sparte Kontakt aufnehmen.

Ansprechpartner

Sparte	Termin durchgeführt am	Unterschrift: Avacon Netz GmbH	Unterschrift: Unternehmen
-			
-			
Telefon			
E-Mail			
-			
-			
Telefon			
E-Mail			

3/4

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**15** **Avacon Netz GmbH****Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen:**

Wenn trotz aller Vorsicht eine Kabel- oder Rohrleitung beschädigt worden ist, sind unbedingt folgende Punkte zu beachten:

Schadenstelle sofort räumen und absperren!
Unverzüglich unsere zuständige Störstelle benachrichtigen!

Störstellen-Nr.	Gas	0800 / 4 28 22 66
	Strom / Wasser / Wärme	0800 / 0 28 22 66

Dies gilt auch für geringfügige Beschädigungen des äußeren Kabelmantels bzw. der Rohrumhüllung, da hieraus bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Schadensverursacher entstehen können.

Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten.
Die mitgelieferte Leitungsschutzanweisung ist unbedingt zu beachten.
Zusätzliche Hinweise sind dem „Merkheft für Baufachleute“, herausgegeben von der VDEW-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, zu entnehmen.
Weiterhin ist zu beachten, dass diese Auskunft maximal vier Wochen ab 08.12.2025 gültig ist.

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Avacon Netz GmbH

4/4

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme und Beachtung.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**18 Stadt Zerbst/Anhalt SGL Brandschutz****Der Bürgermeister**Bau- und Liegenschaftsamt
z. Hd. Patrick Neumann

Postanschrift: Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt
Telefon: (03923) 754-0
Internet: www.stadt-zerbst.de
Amt:
Anschrift: Schloßfreiheit 12
Zimmer: 1.15
Tel. (03923) 754 212
Fax (03923) 754 200
E-Mail: thomas.sanftenberg@stadt-zerbst.de

Ihr Zeichen: Amt 61
Ihre Nachricht vom: 25.11.2025
Auskunft erteilt: Herr Neumann
Unser Zeichen:
Datum: 22.12.2025

Bauleitplanung der Stadt Zerbst/Anhalt**4. Änderung des Flächennutzungsplanes Straguth und der Stadt Zerbst/Anhalt und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt****hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Neumann,

auf der Grundlage der erhaltenen Planungsunterlagen ergeben sich zur o. g. Maßnahme aus Sicht des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes folgende Forderungen:

1. Auf Grundlage der Planungsunterlagen, der geplanten baulichen Art und Nutzung, der Lage sowie der zu erwartenden Brandlast ist ein Löschwasserbedarf von 800 l/min über den Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten. Zur Berechnung sind ausschließlich Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m zu berücksichtigen. Als mögliche Löschwasserentnahmestelle steht hier ein Unterflurhydrant, Ortslage Gollbogen mit einer Ergiebigkeit von 800 l/min, in ca. 200 m Entfernung zur Verfügung.
2. Bei der verkehrstechnischen Erschließung der Fläche ist die Richtlinie über „Flächen für die Feuerwehr“ (MBL LSA vom 09.08.2013, S. 374), in der zur Zeit gültigen Fassung, anzuwenden und umzusetzen. Zufahrten und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast vom 10 t und einem Gesamtgewicht von bis zu 16 t befahren werden können. Hier ist die örtliche Besonderheit zu beachten, dass die Ortsfeuerwehr Zerbst/Anhalt über ein Einsatzfahrzeug (Hubsteiger TLK 23/12) mit 18 t Gesamtgewicht verfügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im AuftragThomas Sanftenberg
SGL Brandschutz

Sprechzeiten
Mo: 9:00 – 12:00 Uhr
Di: 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 18:00 Uhr
Mi: 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 17:00 Uhr
Fr: 9:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
SWIFT-BIC: KOBAD2333
IBAN: DE27 8505 3722 3301 0075 45
Gaußigke-ID: DE942ER00000033488

Volkbank Dessau e.G.
SWIFT-BIC: GENODEF3333
IBAN: DE34 8509 3574 0004 2200 72
USI-BK: 1147144050085
USI-ID: DE350604982

**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme und Beachtung. Zwischenzeitlich erfolgte eine erneute Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem SGL Brandschutz. Nebenstehende Aussage, dass eine Löschwasserentnahmestelle in ca. 200 m zur Verfügung steht, wurde zurückgenommen. Außerdem wurde schon die geplante Änderung bzgl. einer Ergänzung eines Batteriespeichers kommuniziert. Für diese Planänderung wäre ein weiteres Löschwasserkissen innerhalb des Geltungsbereiches einzuplanen. **Diese Aussage wird bei der Bearbeitung der Unterlagen berücksichtigt und entsprechend in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingestellt.**

Kenntnisnahme und Beachtung.

Bei der Abstimmung wurde vom Vorhabenträger bereits darauf hingewiesen, dass Bewegungsflächen für Fahrzeuge mit 16 und mehr Tonnen innerhalb des Parks nicht gewährleistet werden können, da diese dem Konzept der „AGRI-Photovoltaik“ entgegenstehen würden.

An allen innerhalb der Parks installierten Transformatoren- und Zentralwechselrichtergebäuden werden zusätzlich CO₂/Pulver-Handlöscher installiert.

Mit E-Mail vom 11.03.2026 bestätigte der SGL Brandschutz der Stadt Zerbst/Anhalt, dass aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes sowie der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt alle Forderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt sind.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
19	UHV Nuthe/Rossel	
Von: Verwaltung <verwaltung@uhv-nuthe-rossel.de> Gesendet: Montag, 8. Dezember 2025 10:49 An: Laura Krüger Betreff: AW: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden - Entwurf VBP Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" OT Straguth Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet Achtung: Diese Email stammt von einem Absender außerhalb der Verwaltung. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist. Sehr geehrte Frau Krüger, Belange der Gewässerunterhaltung werden durch das Vorhaben nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Anita Wurche Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel Körperschaft öffentlichen Rechts Wiesenweg 4 39264 Zerbst/Anhalt OT Lindau Tel.: 039246/553 Fax: 039246/62907 www.uhv-nuthe-rossel.de Geschäftsführerin: A. Wurche Verbandsvorsteher: K.-H. Schröter		Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**24 | Polizeidirektion LSA - Ost**

Von: PRev-ABl.Verkehrsorganisation <vorg.prev-abi@polizei.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 2. Dezember 2025 13:21
An: Laura Krüger
Betreff: AW: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden - Entwurf VBP Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" OT Straguth

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Achtung: Diese Email stammt von einem Absender außerhalb der Verwaltung. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Krüger,

als Träger öffentlicher Belange werden die Interessen des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld durch den Entwurf des VBP Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" OT Straguth derzeit nicht berührt.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mathias Hübener
Zentrale Aufgaben - Verkehrsorganisation

Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld
Friedrich-Ebert-Straße 39 • 06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: +49 3496 426-305 • Telefax: +49 3496 426-210
TkSoNePol: 7817-305

E-Mail: vorg.prev-abi@polizei.sachsen-anhalt.de
E-Mail: za.prev-abi@polizei.sachsen-anhalt.de
E-Mail: mathias.huebener@polizei.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interessen des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**25** | **GDMcom GmbH**

PE-Nr. 12464/25 - 08.12.2025 - Seite 1 von 4



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Stadt Zerbst/Anhalt
Patrick Neumann
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anh.

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de

Unser Zeichen PE-Nr.: 12464/25
Reg.-Nr.: 12464/25

**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**

Datum 08.12.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" der
Stadt Zerbst/Anhalt OT Straguth - Entwurf**

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail mit Download-Link 25.11.2025 GDMCOM Amt 61

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

GDMcom GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0
Fax +49 341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de

Geschäftsführung
Dirk Pohle
Amtsgericht Leipzig
HRB 15862
USt-ID-Nr. DE813071383

Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84
BIC BYLADEM1001 | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27003
ISO 45001 | SCC* | DIN 14675 | berufundfamilie

Seite 1 von 2

gdmcom.de**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine der nebenstehend genannten Anlagenbetreiber von der vorliegenden Planung betroffen sind.

Kennntnisnahme.

Kennntnisnahme.

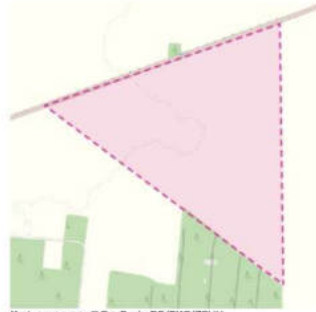
Kennntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**25** | **GDMcom GmbH**

PE-Nr. 12464/25 - 08.12.2025 - Seite 2 von 4



Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.006360, 12.192598

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

GDMcom GmbH
Maximilianallee 4, 04179 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0
Fax +49 341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.deGeschäftsführung
Dirk Pohle
Amtsgericht Leipzig
HRB 15881
USt-ID-Nr. DE813071383Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84
BIC BYLADEM3001 | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 45001 | SCC* | DIN 14675 | berufundfamilie

Seite 2 von 2

gdmcom.de**Abwägungsvorschlag**

Es handelt sich um die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**25** | **GDMcom GmbH**

PE-Nr. 12464/25 - 08.12.2025 - Seite 3 von 4

**Anhang - Auskunft Allgemein**

zum Betreff: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" der Stadt Zerbst/Anhalt OT Straguth - Entwurf**

PE-Nr.: 12464/25
Reg.-Nr.: 12464/25

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

GDMcom GmbH
Maximiliansufer 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 3504-0
Fax +49 341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de

Geschäftsführung
Dirk Pohle
Amtgericht Leipzig
HRB 15861
USt-ID-Nr. DE813071383

Bankverbindung
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 88
BIC BYLA33HAN33HAN | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/REC 27001
ISO 45001 | SCC* | DIN 14675 | berufundfamilie

Seite 3 von 3

**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**25** | **GDMcom GmbH**

PE-Nr. 1246425 - 06.12.2025 - Seite 4 von 4

**Abwägungsvorschlag**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**26 MitnetzStrom GmbH**

Von: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH <service@mitnetz-strom.de>
Gesendet: Montag, 1. Dezember 2025 11:02
An: Laura Krüger
Betreff: Nachricht von MITNETZ-Strom | Referenznummer 16781720#76901a1

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Achtung: Diese Email stammt von einem Absender außerhalb der Verwaltung. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Zum Schutz sensibler Daten (z. B. Kundennummer) sind diese verkürzt dargestellt.

Betreff: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden - Entwurf VBP Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" OT Straguth

Guten Tag Laura Krüger,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Da wir nicht der zuständige Netzbetreiber sind, können wir Ihnen leider keine Auskunft geben. Bitte wenden Sie sich an Ihren Netzbetreiber.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Mathias Prescher

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Postfach 15 60 17
03060 Cottbus
T +49 800 2 884400 (kostenfrei)
F +49 180 2 777675*
E Service@mitnetz-strom.de
I www.mitnetz-strom.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Stephan Lowis
Geschäftsführung: Lutz Eckenroth, Kai Richter

Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale)
Registergericht: Amtsgericht Stendal
HRB 215080
USt-ID-Nr. DE814181768

*nur 6 Cent pro Fax aus dem Festnetz; maximal 42 Cent pro Minute aus den Mobilfunknetzen

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
29	Stadt Möckern	
Stellungnahme Stellungnehmer: Anonym Eingegangen am: 14.01.2026 Verfahren: Öffentliche Beteiligung vorhabenbez. B-Plan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" OT Straguth StN-ID: 1003349 Gliederungspunkt: Öffentliche Beteiligung vorhabenbez. B-Plan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" OT Straguth Stadt Möckern - Die Bürgermeisterin - Am Markt 10 39291 Möckern Sehr geehrte Damen und Herren, im Beteiligungsverfahren nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gibt die Stadt Möckern als umliegende Gemeinde folgende Stellungnahme ab. Dem derzeitigen Planungsstand zugrunde liegend, werden von der Stadt Möckern keine Einwände oder Bedenken gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" OT Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Saskia Peske Sachbearbeiterin Liegenschaften		Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Stadt Möckern zum derzeitigen Planungsstand keine Einwände oder Bedenken zur vorliegenden Planung vorgetragen werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**31 Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Von: Gobel Anja <gobel.gemeinde@wiesenburgmark.de>
Gesendet: Freitag, 19. Dezember 2025 10:53
An: bau-liegenschaftsamt
Betreff: Nr. 03/2024 - AGRI-Photovoltaik Silberberge

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Achtung: Diese Email stammt von einem Absender außerhalb der Verwaltung. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark sieht Ihre Belange in diesen Verfahren nicht berührt.

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest.

Mit freundlichen Grüßen

A. Gobel
Sachbearbeiterin Bauamt
Bauleitplanung, Wohnungsverwaltung, Widersprüche



Gemeinde Wiesenburg/Mark
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg/Mark

Tel: +49 (0)33849/798-43
Fax: +49 (0)33849/798-55
Email: gobel.gemeinde@wiesenburgmark.de
Web: <https://www.wiesenburgmark.de>



Visitenkarte

**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Wiesenburg/Mark ihre Belange in diesem Verfahren nicht berührt sieht.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
33	Stadt Coswig (Anhalt)	
Stellungnahme Stellungnehmer: Stadt Coswig (Anhalt) 06869 Coswig (anhalt), Am Markt 1 Eingegangen am: 18.12.2025 Verfahren: Öffentliche Beteiligung vorhabenbez. B-Plan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" OT Straguth StN-ID: 1003265 Gliederungspunkt: Öffentliche Beteiligung vorhabenbez. B-Plan Nr. 03/2024 "AGRI-Photovoltaik Silberberge" OT Straguth Sehr geehrte Damen und Herren, nach intensiver Prüfung des oben genannten Vorhabens kommt die Stadt Coswig (Anhalt) zu dem Ergebnis, dass die Belange der Stadt nicht berührt werden. Mit freundlichen Grüßen Gordon Kutzke Stadtplaner		Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadt Coswig (Anhalt) nicht berührt werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**34** **Stadt Gommern****Stadt Gommern**Mit den Ortsteilen:Vogelsang•Leitzkau•Hohenkchau•Wahlitz•Nedlitz•Dannigkow•Krossow•Menz•Vahlitz•
Kanth•Pöthen•Ladeburg•Dornburg•Prödel•Lübs

www.gommern.de

Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern

per E-Mail:

bau-liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de

Sprechzeiten:

Bürgermeister:

Di 9:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 17:30 Uhr

Ämter:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Di 9:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 17:30 Uhr

Do 9:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:00 Uhr

Fr nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen

BA Stl

Sachbearbeiter/in

Frau Stietzel

Tel./Durchwahl

+77891-31

Datum

17.12.2025

Bauleitplanung der Stadt Zerbst/Anhalt**Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik****Silberberge“ Ortsteil Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt**Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme der Stadt Gommern vom 08.01.2025 ist weiterhin gültig.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Stietzel (e-mail: kerstin.stietzel@gommern.de) gern zur
Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

K. A. Stietzel

Tetzlaff

Leiterin Bauamt

Kommunikation:

Telefon: (03920) 7789-0

Telefax: (03920) 7789-99

E-Mail: kontakt@gommern.de

Betriebsnummer:

03580543

Bankverbindungen:

Sparkasse Anhaltener Land

IBAN: DE21 8105 4500 0610 0066 59

Volksbank Jersfelder Land eG

IBAN: DE25 8106 3238 0005 0373 35

BIC/SWIFT: NOLADE2111

BIC/SWIFT: GENODEF1333

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der Stadt Gommern vom 08.01.2025 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die genannte Stellungnahme wird nachfolgend in das Abwägungsprotokoll eingefügt und ggf. mit Abwägungsvorschlägen versehen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**34** | **Stadt Gommern****Stadt Gommern**Mit den Ortsteilen:

Vogelsang•Leitzkau•Hohenlochau•Wahlitz•Nedlitz•Dannigkow•Kressow•Menz•Vehltitz•Karith•Pöthen•Ladeburg•Dornburg•Prödel•Lübs



www.gommern.de

Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern

Sprechzeiten:

Bürgermeister:

Di 9:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 17:30 Uhr

Ämter:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Di 9:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 17:30 Uhr

Do 9:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:00 Uhr

Fr nach Vereinbarung

per E-Mail:

bau-liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
BA StlSachbearbeiter/in
Frau StietzelTel.-Durchwahl
-77891-31Datum
08.01.2025**Bauleitplanung der Stadt Zerbst/Anhalt****Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2024 „AGRI-Photovoltaik Silberberge“ OT Straguth der Stadt Zerbst/Anhalt**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den oben genannten Bebauungsplan werden die Belange der Stadt Gommern nicht berührt.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Stietzel (e-mail: kerstin.stietzel@gommern.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tetzlaff
Leiterin Bauamt**Kommunikation:**Telefon: (039200) 7789-0
Telefax: (039200) 7789-99
E-Mail: kontakt@gommern.de**Betriebsnummer:**

03580543

Bankverbindungen:Sparkasse Jerichower Land
IBAN: DE16 8105 4000 0610 0006 59 BIC-/SWIFT: NOLADE21JEL
Volksbank Jerichower Land eG
IBAN: DE25 8106 3238 0005 0373 36 BIC-/SWIFT: GENODEF1BRG**Abwägungsvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadt Gommern nicht berührt werden.